

Vergebliche Ansätze zu Stammes- und Territorialherzogtum in Franken

Von Gerd Zimmermann

I.

In mancherlei Formen begegnet uns bis heute die Erinnerung an ein fränkisches Herzogtum und scheint alte Traditionen wachzuhalten.

Die ältere Generation weiß noch, daß der große Titel des bayerischen Landesherrn *König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc.* lautete. Und bekannt ist auch das Gedicht über die Würzburger Universitätsgründung, das mit den Versen *Herr Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof und Herzog in Franken, ...* beginnt. Viel weiter zurück weisen uns die Kilianslegenden, in denen berichtet wird, daß der irische Glaubensbote mit seinen Gefährten am Hofe des fränkischen Herzogs Gozbert zu Würzburg Aufnahme fand und dann auf Veranlassung der Herzogin dort das Martyrium erlitt. Am häufigsten aber wird bis heute des Herzogtums wohl in dem beliebten Marienlied gedacht, das die himmlische Frau Königin preist mit der Anrufung: *Du Herzogin von Franken bist, das Herzogtum Dein Eigen ist!*¹.

Fragt man nach den geographisch-räumlichen Vorstellungen, die mit diesem Franken verbunden werden, so drängen sich freilich meist wieder die politischen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts in den Vordergrund. Unter Franken versteht man die drei fränkischen Regierungsbezirke Bayerns; schon das württembergische und das badische Frankenland werden fast vergessen. Das zeigt einmal mehr, wie stark die in der napoleonischen Ära und auf dem Wiener Kongreß geschaffenen neuen und eigentlich doch so willkürlichen Grenzen im Stammes- und Frau Königin preist mit der Anrufung: *Du Herzogin von Franken bist, Landschaftsbewußtsein wirksam geworden sind.*

In einem größeren historisch und volkstumsmäßig besser begründeten Raum sieht oder sucht die Geschichtsschreibung, einsetzend mit dem Beginn der Neuzeit, etwa Magister Lorenz Fries, und hereinreichend bis ins 19., ja ins 20. Jahrhundert, ein Herzogtum Franken. Und diese Vorstellung hält sich mit ähnlicher Zähigkeit. Unausrottbar scheinen die Herzogtümer Ost- und Westfranken, die uns die historischen Schulatlanten auch jüngster Auflagen auf den Karten für die

¹ Vgl. Michel Hofmann, Herzogin zu Franken und in Bayern. Wanderungen und Wandlungen eines Marienliedes. Würzb. Diöz. Gesch. Bl. 24, 1962, S. 293—305, der nachweist, daß Lied und Text einer altbayerischen Vorlage folgen.

Zeit von etwa 900 bis etwa 1200 einreden wollen. Das ist deshalb ärgerlich, da Atlanten ja historische Informationen geben wollen. Den Raum vom Hunsrück bis zum Fichtelgebirge darf man zwar mit Recht als *Franken* einzeichnen, aber eben nicht als *Herzogtum Franken*.

Denn seit v. Guttenbergs², Schmeidlers³, Stengels⁴ und Weigels⁵ Forschungen ist klargestellt, daß es ein Stammesherzogtum Franken auch im 10. Jahrhundert nicht gegeben hat, auch nicht als Herzogtum ohne Herzog. Für die Zeit von etwa 885 bis 939 darf nur von Ansätzen zu einem solchen Stammesherzogtum in Franken gesprochen werden. Und ebenso haben die Arbeiten von Schmidt⁶, Merzbacher⁷, Mayer⁸ und Bosl⁹ erwiesen, daß im 12. Jahrhundert kein Territorialherzogtum in Franken existierte, weder ein weltliches noch ein geistliches. Auch hier lassen sich nur Ansätze zu fränkischen Territorialherzogtümern erkennen. Alle diese Ansätze blieben in den Anfängen stecken mit Ausnahme des Würzburger Bischofs-Dukats.

Franken bietet somit Beispiele für unvollendete Entwicklungsverläufe jener beiden Formen, die das Herzogtum in Deutschland annahm: Stammes- und Territorialherzogtum. Diese Ansätze, die dann nicht gelangen, sind ein Charakteristikum der fränkischen Geschichte. Freilich gab es solche Ansätze auch außerhalb Frankens. H. Werle hat in einer 1956 erschienenen Abhandlung alle diese unfertigen Herzogtümer erfaßt und als Titelherzogtümer und Herzogsherrschaften definiert¹⁰.

Das 10. und das 12. Jahrhundert sind also die für unsere Betrachtung entscheidenden Zeitabschnitte. Doch müssen wir sowohl in die vorhergehenden, als auch in die nachfolgenden Jahrhunderte ausgreifen, denn auch die Ansätze haben natürlich ihre Voraussetzungen und

² Erich Frhr. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain. 79. Ber. d. Hist. Ver. Bamberg, 1926, S. 49 f.

³ Bernhard Schmeidler, Franken und das Deutsche Reich im Mittelalter. Studien zur landschaftlichen Gliederung Deutschlands und seiner geschichtlichen Entwicklung. (= Erlanger Abh. z. mittl. u. neueren Gesch. 7), Erlangen 1930, S. 53 ff.

⁴ Edmund E. Stengel, Der Stamm der Hessen und das Herzogtum Franken. In: Festschrift Ernst Heymann zum 70. Geburtstag, Bd. 1, Weimar 1940, S. 129 ff.

⁵ Helmut Weigel, Begrenzung und Gliederung der fränkischen Landesgeschichte. Jahrb. f. fränk. Landesforsch. 1, 1935, S. 52 ff.; ders., Epochen der Geschichte Frankens. Mainfränk. Jahrb. 5, 1953, S. 14 ff.

⁶ Günther Schmidt, Das Würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. (= Qu. u. Stud. zur Verf.-Gesch. d. Dt. Reiches in MA. u. NZ, hg. v. K. Zeumer 5/2), Weimar 1913.

⁷ Friedrich Merzbacher, Iudicium provinciale ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter. (= Schriftenr. z. bayer. Landesgesch. 54), München 1956, S. 6 ff.

⁸ Theodor Mayer, Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium minus. Entstehung und verfassungsrechtliche Bedeutung. In: Aus Geschichte und Landeskunde, Forschungen und Darstellungen, Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet, Bonn 1960, S. 247—277.

⁹ Karl Bosl, Rothenburg im Staufferstaat. (= Neujahrsbl. hg. v. d. Gesellsch. f. fränk. Gesch. 20), Würzburg 1947.

¹⁰ Hans Werle, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft. ZSRG. 73, 1956, Germ. Abt., S. 225—299.

Nachwirkungen. Freilich können in einem knappen Abriß, in dem es um einen Überblick geht, die vieldiskutierten Probleme oft nur angeschnitten werden; es sei daher ausdrücklich auf die angegebene Literatur hingewiesen.

Den Beginn stellt jenes Herzogtum der Merowingerzeit dar, in welches der spätere ostfränkische Raum zum Teil einbezogen war: das Herzogtum, in dem der hl. Kilian wirkte.

Das Land am Main östlich des Spessarts war nach den Siegen der merowingischen Könige über Alemannen und Thüringer, 497/506 und 531/532, dem Fränkischen Reich unterworfen und eingegliedert worden. Die Frage, inwieweit die Mainlande in der Folgezeit auch fränkisch besiedelt oder nur von einer fränkischen Oberschicht beherrscht und aus dem Lande selbst kolonisiert wurden, braucht hier nicht näher erörtert zu werden¹¹. Vorerst wird, wenn in den spärlichen Quellen überhaupt ein Name auftaucht, das Land Thüringen genannt, auch das Herzogtum, das im 7. Jahrhundert nördlich und südlich des Rennsteigs nachweisbar ist. Wie in anderen Randgebieten des Frankenreichs, in Bayern, Schwaben etc., konnte auch hier die Macht des zentralen Königtums nicht recht wirksam werden, vor allem als nach 600 die Slawen die Grenzen hart bedrängten¹².

König Dagobert I., der 632/33 eine Niederlage durch die Slaven erlitt, setzte zum Schutz der Grenze in diesem Gebiet einen Herzog namens Radulf ein¹³, einen fränkischen Amts- und Grenzherzog also, ähnlich wie es die bayerischen und schwäbischen Herzöge des 7. Jahrhunderts gewesen sein mögen. Wie die Agilulfinger in Bayern sich gegenüber dem Königtum verselbständigten und zu Stammesherzögen wurden, so versuchte es auch Radulf, sobald er die ersten Erfolge über die Slaven errungen und auch den gegen ihn gesandten Sohn des Königs besiegt hatte. Bei nomineller Oberhoheit der fränkischen Könige konnte Radulf sich, wie die Fredegar-Chronik berichtet, *als König in Thüringen* fühlen¹⁴. Es ist ein frühes Zeugnis für die vizekönigliche Gewalt, die auch später Herzöge immer dann kennzeichnete, wenn diese in Epochen der Schwäche des Königtums ihre Möglichkeiten ganz aus-

¹¹ Vgl. Erich Frhr. v. Guttenberg, Grundzüge fränkischer Siedlungsgeschichte. Zs. f. Bayer. Landesg. 17, 1953, S. 1—12; Ernst Schwarz, Die elbgermanischen Grundlagen des Ostfränkischen. Jahrb. f. fränk. Landesforschg. 15, 1955, S. 31—67; Weigel, Epochen a. a. O. 7 f.; Ernst Schwarz, Sprache und Siedlung in Nordostbayern. (= Erlanger Beitr. z. Sprach- u. Kunstwissensch. 4), Nürnberg 1960, S. 29 ff.

¹² Friedrich Stein, Geschichte Frankens. 2 Bde. Schweinfurt 1885/86, Bd. I, S. 6 ff.; Heinrich Büttner, Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und 8. Jahrhunderts. Würzb. Diöz. Gesch. Bl. 14/15, 1952/53, S. 83.

¹³ *Radulfus dux ... quem Dagobertus Toringia docem instetuit ...*: Fredegari et aliorum chronica, cap. 77 (MG. SS. rer. Merov. II, S. 159). — Vgl. Stein a. a. O. I, 16 ff.; Büttner a. a. O. 84.

¹⁴ *Radulfus superbia aelatus admodum regem se in Toringia esse cinsebat; ... In verbis tamen Sigiberto regimini non denegans, nam in factis forteter eiusdem resistebat dominacionem.*: Fredegar, cap. 87 (a. a. O. 165).

zuschöpfen vermochten. Das Herzogtum Radulfs muß als ein thüringisches Stammesherzogtum gelten.

Aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts berichten spätere legendarische Quellen, daß dieses Herzogtum seinen Sitz nun in Würzburg habe¹⁵; für den Beginn des 8. Jahrhunderts ist das urkundlich gesichert¹⁶. Das grenzfernere Gauland am mittleren Main schien also zur Kernlandschaft dieses Herzogtums werden zu sollen; unter Radulf war es das Thüringer Becken. Doch die das Reich wieder festigenden und einigenden karolingischen Hausmeier konnten das für die Beherrschung der rechtsrheinischen Gebiete so wichtige Land bereits relativ früh enger an das Königtum binden. Seit 716 hören wir nichts mehr von Herzögen in Thüringen oder am Main¹⁷. Unter Karl Martell erfolgte dann ein intensivierter Landausbau, für den umfangreiche Königsgutsbezirke typisch sind. Und bald werden die Gaue am Main auch erstmalig als Teil Ostfrankens bezeichnet, ja als Ostfranken schlechthin¹⁸.

Die unmittelbare Zugehörigkeit zum Frankenreich wirkt sich so stark aus, daß die bisherige Verbindung mit Thüringen in den Hintergrund tritt. Bonifatius trug dem Rechnung, als er die Kirche dieses Raumes organisierte. Er gründete für das Land am Main das Bistum Würzburg, für Thüringen nördlich des Rennsteigs das Bistum Erfurt¹⁹. Die Umgrenzung der Würzburger Diözese aber bedeutete zugleich auch eine schärfere Umgrenzung eben jener Landschaft Ostfranken, die nun zu einem festen Begriff wird und nur im Südosten,

¹⁵ Die beiden *Passiones S. Kiliani* des 8. und 9. Jhdts. nennen den Herzog Gozbert, der in Würzburg, *einer Stadt oder Burg im Lande der östlichen Franken*, ansässig war (vgl. Andreas Bigelmair, *Die Passio des heiligen Kilian und seiner Gefährten*. Würzb. Diöz. Gesch. Bl. 14/15, 1952/53, S. 2 und 6). Die spätere Würzburger Geschichtstradition sieht in Gozbert den in Würzburg residierenden Herzog von Franken bzw. Ostfranken (vgl. Lorenz Fries, *Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge zu Franken ...* Neu hg. Würzburg 1924, Bd. 1, S. XX f. und 3). Als *Herzogin zu Franken* wird auch die hl. Bilhildis in den Lebensbeschreibungen würzburgischer Fassung des 18. Jhdts. bezeichnet (vgl. Fritz Arens, *Darstellungen und Kult der hl. Bilhildis zu Veitshöchheim bei Würzburg*. Mainfränk. Jahrb. 13, 1961, S. 64 u. 69 ff.).

¹⁶ Schenkungsurkunden Herzog Hetans von 704 und 716 (Reg. Thuring. I, Nr. 5 und 7). Hetan und Theobald werden auch in der *Vita Bonifatii* des Willibald, cap. 6 erwähnt (MG. SS. r. G. i. us. schol. 57, S. 32). — Vgl. Stein a. a. O. I, 22 ff.; Büttner a. a. O. 86 f.

¹⁷ Stein a. a. O. I, 24; Büttner a. a. O. 90.

¹⁸ Vgl. dazu Karl Bosl, *Franken um 800. Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz*. (= Schriftenr. z. bayer. Landesgesch. 58), München 1959, S. 5 ff.; Joachim Dienemann, *Der Kult des heiligen Kilian im 8. und 9. Jahrhundert. Beiträge zur geistigen und politischen Entwicklung der Karolingerzeit*. (= Qu. u. Forsch. z. Gesch. d. Bist. u. Hochstifts Würzburg 10), Würzburg 1955, S. 184 ff. — Vgl. aber auch Guttenberg, *Territorienbildung a. a. O.* 2 und Bigelmair, *Passio a. a. O.* 18 f.

¹⁹ Hermann Nottarp, *Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert*. (= Kirchenrechtl. Abhdlgn. 96), Stuttgart 1920, S. 87; Andreas Bigelmair, *Die Gründung des Bistums Würzburg*. Würzb. Diöz. Gesch. Bl. 2, 1934, S. 1—18; Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg*. Teil 1: *Die Bischofsreihe bis 1254*. (= *Germania sacra*, NF. 1), Berlin 1962, S. 14 ff.

im Eichstätter Gebiet, die Diözesangrenzen überschreitet. Am Beginn der Geschichte Ostfrankens, das später allein den Namen Franken weitertrug, steht also die Errichtung des Bistums Würzburg, denn durch dieses erhält das Land seine erste einheitliche Organisation. Eine kirchliche Organisationseinheit, noch keine staatliche.

Politisch spielte dieses Ostfranken in der Karolingerzeit, im späten 8. und im 9. Jahrhundert, eine nicht unwichtige Rolle als ein Kernland der rechtsrheinischen Reichsteile, als Basis zur Beherrschung der nicht-fränkischen Stammesgebiete und als Hort der Reichseinheitsidee gegenüber zentrifugalen Tendenzen im 9. Jahrhundert²⁰. Hort der Reichseinheit mußte das fränkische Land auch deshalb sein, da das Reich ein fränkisches war, auch das Ostreich nach der Teilung von Verdun 843. In diesem Ostreich aber war das fränkische Stammesgebiet, besser hieße es Rechtsgebiet, beschränkt auf unser Ostfranken und Rheinfranken (Pfalz und Hessen). Aber es überwog nun nicht mehr, sondern hielt sich so etwa im Gleichgewicht mit den echten Stammesgebieten (Bayern, Schwaben, Sachsen), die ihr Stammesbewußtsein nie verloren hatten und nun erst recht betonten und in Stammesherzogtümern zu realisieren vermochten.

II.

Ein erster Hauptteil gilt den Ansätzen eines Stammesherzogtums auch in Franken.

Greifen wir zuerst zu jener Quellenstelle, in der am stärksten der Eindruck erweckt wird, daß Franken als ein Stammesherzogtum gelten könne neben Bayern, Schwaben, Sachsen und Lothringen; letzteres war zwar auch fränkisches Gebiet, hatte jedoch seit 843 eine Sonderentwicklung durchlebt, bis es 925 endgültig an das Ostfränkisch-Deutsche Reich kam und 928 als Herzogtum konstituiert wurde. Der Mönch Widukind von Corvey, Geschichtsschreiber der sächsischen Königs- und Kaiserzeit, schildert in seinem anschaulichen und sehr bekannten Bericht die Vorgänge bei der Wahl und Krönung Ottos d. Gr. 936 in Aachen. Nach der Krönung folgte in der Königspfalz das Krönungsfestmahl, bei dem die Herzöge dem neuen König dienten: ... *duces vero ministrabant* ... Giselbert, der Herzog der Lothringer, war Kämmerer, Eberhard stand der Tafel vor (war also Truchseß), der Franke Hermann stand den Mundschenken vor und Arnulf dem Stallwesen (als Marschalk), Siegfried, der Vornehmste der Sachsen nach dem König und Verwalter Sachsens, führte den jungen Heinrich mit sich²¹.

²⁰ Vgl. u. a. Weigel, Epochen a. a. O. 13 f. — Vgl. auch Dienemann a. a. O., der allerdings die reichspolitische Bedeutung des Kilianskultes m. E. überbewertet.

²¹ ... *duces vero ministrabant, Lothariorum dux Isilbertus ... omnia procurabat, Eouhardus mensae preerat, Herimannus Franco pincernis, Arnulfus equestri ordini ... preerat ... Sigifridus vero Saxonum optimus et a rege secundus ... eo tempore procurabat Saxoniam ... nutriensque iuniorem Heinrichum secum tenuit ...*: Widukindi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres, cap. II, 2 (MG. SS. r. G. i. us. schol. 60, S. 67).

Betrachten wir die Stelle genauer, so sind alle Stämme vertreten, und das Wort Herzöge am Beginn des Satzes soll zweifellos für alle Genannten gelten: bei Giselbert von Lothringen ist es ausdrücklich wiederholt; Arnulf ist Herzog der Bayern schon seit mehr als zwanzig Jahren; Hermann ist zwar Franke, Vetter König Konrads I., ist aber 926 von Heinrich I. als Herzog in Schwaben eingesetzt worden; und Eberhard, der Bruder Konrads I., vertritt offensichtlich den fränkischen „Stamm“.

Auch an anderen Stellen nennt Widukind Eberhard einen Herzog, freilich nie ausdrücklich *dux Francorum*²². Diesen Titel lesen wir dann erst in der nach der Jahrtausendwende niedergeschriebenen Chronik des Thietmar von Merseburg²³. Immerhin wird Eberhard im Bericht Widukinds gleichrangig neben die echten Herzöge gestellt, er bekleidet wie diese eines der Hofämter. Das fränkische Stammesgebiet, das „Herzogtum“, das er vertrat oder führte, wäre somit das Land zwischen Sachsen, Bayern, Schwaben und Lothringen, das die historischen Atlanten als Herzogtum Franken einzeichnen. Diese so klare Einteilung Deutschlands in fünf große geschlossene Stammesherzogtümer, deren Bund das Reich trägt, scheint gerade in dem Bericht Widukinds recht deutlich zum Ausdruck zu kommen, und Franken erscheint wie eines dieser fünf Stammesherzogtümer.

Wie kam es zu dieser herzoglichen oder herzogsgleichen Stellung Eberhards? Die Entwicklung entspricht in vieler Hinsicht den Vorgängen bei den anderen Stämmen, nur verläuft sie in Franken zögernder und hindernisreicher.

Im späten 9. Jahrhundert hat ein Mitglied des in Ostfranken mächtigsten Geschlechtes der Popponen, die Besitzer mehrerer Grafschaften waren, die Markgrafschaft in der Sorbenmark inne²⁴. Diesen Markgrafen Poppo nennen die offiziellen Fuldaer Annalen auch *dux Thuringorum*²⁵. Aber ein Herzogtum Thüringen gab es nicht, auch wenn wir hier an die alte Verbindung Thüringen-Ostfranken erinnert werden. Wohl aber ist die Sorbenmark, zu der auch das heutige Nordostoberfranken gehörte, das östliche Vorfeld Thüringens. Der Franke Poppo war Markgraf im Thüringerlande und als Heerführer auch *dux*. Die Titel werden in dieser Zeit und noch lange danach ohne strenges System gebraucht. Markgraf ist jedoch die eigentliche Amtsstellung Poppo's. Genau so können wir es in Bayern, wo aus den Markgrafen schließlich

²² ... *dux ipse Eourhardus* ...: Ebd. cap. II, 26 (a. a. O. 88); ... *duces Francorum inter se sunt divisi* ...: Ebd. cap. II, 11 (a. a. O. 75).

²³ *Everhardus Francorum dux*: Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon, cap. II, 34 (MG. SS. r. G. n. s. 9, S. 81).

²⁴ Stein a. a. O. I, 74 f. und 78; Guttenberg, Territorienbildung a. a. O. 47. — Vgl. neuerdings auch Ferdinand Geldner, Zum Babenberger-Problem. HJB. 81, 1962, S. 1—21.

²⁵ *Poppo dux Thuringorum honoribus privatus est*: Annales Fuldenses zu 892 (MG. SS. r. G. i. us. schol. 7, S. 122); dagegen *Boppo comes et dux Sorabici limitis*: Ebd. zu 880 (a. a. O. 95).

echte Stammeshertöge wurden, beobachten — nicht ganz so deutlich in Sachsen und Schwaben²⁶.

Auch Poppo's Macht scheint groß und herzogsähnlich gewesen zu sein und dem König bedenklich. Als der Markgraf 892 eine Schlacht gegen die Slaven verlor, beeilte sich deshalb König Arnulf, den mächtigen Markgrafen abzusetzen. Er übertrug die Sorbenmark seinem Verwandten Konrad aus dem rheinfränkischen Geschlecht der Konradiner, das Bistum Würzburg gleichzeitig dessen Bruder Rudolf²⁷. Die Mark wurde bald wieder abgegeben, aber mehrere Grafschaften in Ostfranken gelangten an die Konradiner, die dadurch eine hegemoniale Stellung zugleich in Rhein- und in Mainfranken erwarben und diese sogar — freilich ohne viel Glück — auf das lothringische Moselfranken auszudehnen versuchten; dort wird erstmalig ein Konradiner auch Herzog genannt²⁸.

Erfolgreicher war das Geschlecht in Mainfranken, wo die Rivalität gegen die Popponen sich in den harten Kämpfen der Babenberger Fehde, 902—906, entlud und siegreich für die durch das Königtum unterstützten Konradiner endete²⁹. Trotz des auch nach 906 relativ geringen Besitzes der Konradiner in Ostfranken³⁰ zeichnete sich ein werdendes Herzogtum zwischen Westerwald und Fichtelgebirge ab. Doch dürfen wir hier, wie auch zu gleicher Zeit in Bayern und Schwaben, noch nicht von einem festen Herzogtum sprechen, auch wenn der 906 gegen die Popponen gefallene Konrad d. Ältere bereits gelegentlich *dux* genannt wird, öfter aber noch Graf, ebenso dann Konrad der Jüngere³¹.

Während nun in Bayern und Schwaben mit dem Tod des letzten Karolingers 911 der Weg zum Stammeshertogtum frei wurde, brach die Entwicklung in Franken ab, da der Führer dieses das Reich noch immer tragenden Stammes, eben Konrad d. Jüngere, zum König gewählt wurde. Franken war somit Land des Königs und es war sein einziges sicheres Herrschaftsgebiet, denn gerade während Konrads Regierungszeit festigte sich in Schwaben, Bayern und Sachsen die stammeshertzogliche Gewalt. Sie festigte sich so entscheidend, daß der von Konrad als Nachfolger designierte Heinrich I., der Sachsenherzog, die Hertöge von Bayern und Schwaben nur durch Bestätigung ihrer

²⁶ Vgl. u. a. Robert Holtzmann, Geschichte der Sächsischen Kaiserzeit 900—1024. 4. Aufl. Darmstadt 1961, S. 34 ff.; Karl Bosl, Das „jüngere“ Stammeshertogtum der Luitpoldinger in Bayern, Zs. f. bayer. Landesgesch. 18, 1955, 144 ff.; Gerd Tellenbach, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand. In: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Wege der Forschung Bd. 2, hg. von H. Kämpf, Darmstadt 1956, S. 201 f.

²⁷ Stein a. a. O. I, 85 f.

²⁸ Werle a. a. O. 230; Stein a. a. O. I, 88 f.

²⁹ Vgl. Stein a. a. O. I, 86 ff.; Guttenberg, Territorienbildung a. a. O. 48; Geldner a. a. O. 2 ff.; Wendehorst a. a. O. 52 ff.

³⁰ Guttenberg, Territorienbildung a. a. O. 49.

³¹ Z. B. *Chuonrati egregii ducis et fidelis nepotis nostri*: Urkunde von 910 (MG. D. LdK. nr. 72); *Chuonradus quondam dux Francorum ungitur in regem*: Widukind, cap. I, 16 (a. a. O. 27).

Herzogswürde in vollem Umfange dazu gewinnen konnte, sein Königstum anzuerkennen; später, 928, wiederholte sich der Vorgang ähnlich in Lothringen³².

Konrads Bruder Eberhard hingegen erbt zwar die Besitzungen des Verstorbenen, anerkannte aber dessen Wunsch gemäß Heinrich ohne Widerspruch; Franken und Sachsen wählten 919 Heinrich zum König und sicherten dessen Herrschaft. Heinrich brauchte daher Eberhard nicht durch Bestätigung eines Herzogtums zu gewinnen. Wir hören auch später nichts davon. Wohl aber wird Eberhard in den nichtoffiziellen Quellen als Herzog bezeichnet, und er war zweifellos der angesehenste und mächtigste Herr im fränkischen Stammesgebiet, an Ansehen auch den anderen Herzögen ebenbürtig³³.

Aber es ist ein Herzogstitel, der dem bei anderen Stämmen einige Jahrzehnte zuvor gebräuchlichen in etwa entspricht. Während dort inzwischen echte Stammesherzogtümer entstanden waren, kann man in Franken auch für die Zeit Eberhards davon nicht sprechen³⁴. Franken war im Rückstand. Aber es war auf dem Wege zum Herzogtum, da Heinrich I. das Reich stark als Bündnis der Stämme aufzufassen bereit war. Wie weit die Entwicklung schon fortgeschritten ist, zeigen die Aachener Feierlichkeiten von 936 und zeigt die Rolle, die Eberhard dort spielte.

Repräsentanten des fränkischen Stammes waren Konrad und Eberhard zweifellos, Poppo zum mindesten der Ostfranken und Thüringer. Auch die Herzöge der anderen Stämme begannen zunächst als militärische Führer und als Repräsentanten. Dennoch hatte sich mittlerweile ein Unterschied herausgebildet, den wir wenigstens in aller Kürze feststellen müssen. Nicht ausschlaggebend ist es, daß Eberhards tatsächliche Herrschaft wohl weitgehend bereits wieder auf den Familienbesitz in Rheinfranken beschränkt war³⁵; wir hören nichts mehr von Besitzungen in Ostfranken. Aber auch die anderen Herzöge besaßen nur mehr oder minder begrenzte Bereiche unmittelbarer Herrschaft in Form von Grafschaften und Allodialgütern: die schwäbischen Herzöge um den Bodensee, die sächsischen im Harzgebiet, die bayerischen im Alpenvorland³⁶.

Entscheidender ist es, daß Eberhard nie über die nicht seiner Familie gehörigen Grafschaften und über die Bistümer zu verfügen hatte wie die anderen Herzöge, nie jene vizekönigliche Stellung einnahm. Zwar gelang es den Königen Heinrich I. und Otto I., diese Rechte fast überall wieder an sich zu ziehen, in Sachsen schon infolge der Erhebung des

³² Vgl. Holtzmann a. a. O. 72 f., 81 f.

³³ S. o. Anm. 21—23. 914 wird Eberhard in einer Urkunde Konrads als Markgraf bezeichnet: ... *Eberhardi marchionis fratris videlicet nostri* ... (MG. D. K. I nr. 23).

³⁴ Vgl. Stein a. a. O. I, 98; Weigel, Epochen a. a. O. 14; Werle a. a. O. 285.

³⁵ Guttenberg, Territorienbildung a. a. O. 49; Werle a. a. O. 284 f.

³⁶ Vgl. Holtzmann a. a. O. 79 ff.

Herzogs zum König, in Schwaben 926 gelegentlich der Übertragung des Herzogtums an den Konradiner Hermann, in Lothringen 928 bei der Anerkennung Giselberts als Herzog, in Bayern erst 938 nach dem Tod Arnulfs und der Absetzung seines Sohnes³⁷.

Dennoch war dort durch die zeitweise Anerkennung dieser Rechte die herzogliche Stellung so weit gefestigt, daß sie auch in der reduzierten Form des Amtsherzogtums, das von der königlichen Gewalt delegiert war, sich behaupten konnte. Eberhards Herzogtum aber war weder ein reduziertes Stammesherzogtum aus eigener Macht, noch ein delegiertes Amtsherzogtum, da die Einsetzung fehlte. Nicht von ungefähr vermeidet es denn auch wenig später der dem Hofe nahestehende Liutprand von Cremona, Eberhard als *dux* zu bezeichnen, und nennt ihn — doch auch wieder auffallend genug — *comes potentissimus in Francia*³⁸.

Dreimal erfolgte während zweier oder dreier Generationen in Franken der Ansatz zu einem Stammesherzogtum, dreimal war er wieder abgebrochen worden.

Das erste, das vom ostfränkischen Geschlecht der Popponen, aber vom thüringischen Raume aus eingeleitete Markherzogtum war nicht zustande gekommen, da die Schlappe Poppo 892 gerade in die Zeit fiel, da Arnulf die königliche Gewalt wiederherzustellen gewillt war. Vergleichen wir damit Bayern, wo fünfzehn Jahre später, 907, Liutpold, der ebenfalls als Markgraf die Führung des Stammes übernommen hatte, in einer Schlacht gegen die Ungarn unterlag und das Leben verlor, wo aber dennoch bald sein Sohn Arnulf das Werk des Vaters fortsetzte und nach dem Sieg von 913 die herzogliche Stellung festigen konnte³⁹. In Ostfranken hatte der letzte starke Karolingerkönig eine Wiederherstellung der popponischen Herrschaft dadurch verhindert, daß er die Konradiner als Rivalen einführte.

Doch das sich andeutende konradinische Herzogtum Gesamt-Franken blieb unvollendet, da der Anwärter auf diese Stellung 911 zum Königtum berufen wurde und so Franken wieder zum Kernland des Reiches aufstieg. Kernland des Reiches, nicht Herzogtum des Königs, wie das in Sachsen seit 919 der Fall war, da der sächsische Herzog zugleich König war — gewissermaßen in Personalunion. Das sächsische Stammesherzogtum war bereits gefestigt und konnte eine relativ weit zurückreichende Tradition aufweisen. Vor allem aber waren die Sachsen ein echter, selbständiger Stamm, während die Franken eben noch immer als das eigentliche Reichsvolk gelten konnten.

Auch das Königtum des Sachsen Heinrichs I. war in karolingischer Nachfolge ein Fränkisches Reich und das fränkische Land an Rhein und Main dessen Mitte. Deshalb zögerte Heinrich, die herzogsähnliche

³⁷ Ebd. S. 79 ff., 119 ff.

³⁸ Liutprandi ep. Cremonensis Antapodosis, cap. II, 18 (MG. SS. r. G. i. us. schol. 41, S. 45).

³⁹ Vgl. Bosl, Luitpoldinger a. a. O. 164 f.

Stellung Eberhards jener der anderen Stammesherzöge anzugleichen, Franken dadurch wirklich „nur“ zu einem der Stämme, wie Bayern, Schwaben und Lothringen zu machen. Der aus der Reichsbindung Frankens und dem Königtum Konrads I. resultierende Rückstand des Landes auf dem Weg zum Herzogtum sowie die Reichstreue Eberhards boten Heinrich die Möglichkeit, die Bindung des Landes an das Königtum zu wahren.

Dennoch hatte Eberhard den Rückstand fast eingeholt, als er durch die Teilnahme an den Aufständen gegen Heinrichs Sohn und Nachfolger, Otto d. Gr., endgültig seine Führerstellung im fränkischen Stamme festigen wollte⁴⁰. Aber gerade dadurch bot sich Otto die Gelegenheit, das „Herzogtum“ Franken noch rechtzeitig zu verhindern. Als Eberhard 939 bei Andernach gefallen war, erhielt er nicht wie der damals ebenfalls umgekommene Giselbert von Lothringen oder andere von Otto 938/39 oder später abgesetzte Stammesherzöge einen Nachfolger⁴¹, auch nicht einen Nachfolger aus der Familie des Königs, wodurch Otto I. Bayern, Schwaben und Lothringen später an die königliche Gewalt stärker zu fesseln versuchte⁴². Für die Auffassung, daß König Otto das Herzogtum Franken seinem Sohn Liudolf übertragen habe und erst nach dessen Aufstand und Niederlage im Jahr 954 die fränkische Herzogswürde nicht mehr besetzt worden sei⁴³, fehlt jeder Beweis. In Franken war kein herzogliches Amt vakant geworden und brauchte daher auch nicht neu besetzt zu werden, wengleich mit Eberhard ein den Herzögen ranggleicher Großer verstorben war.

Und es ist deshalb auch keineswegs so, daß der König selbst nun Herzog von Franken geworden wäre, wie er schon Herzog der Sachsen war. Das erübrigte sich, da der König ja noch immer und ganz eigentlich als König der Franken galt, als *rex Francorum*; auch wenn die anderen Stämme nun durchaus gleichberechtigt das Reich mittrugen. Das gesamte Franken vom Rhein bis zum Fichtelgebirge blieb fortan Basis des Königtums, gleich aus welchem Stamm der König kam. Ekkehard von St. Gallen betont um 1050 eigens, daß es in Franken kein Herzogtum gebe⁴⁴.

Nie mehr erhob sich in Franken während der folgenden Jahrhunderte der Ruf nach einem eigenen Stammesherzog wie bei den anderen Stämmen, die nie für längere Zeit eine Vakanz des Herzogtums duldeten; auch Sachsen erhielt schon z. Zt. Ottos d. Großen wieder eigene Herzöge⁴⁵. Dem fränkischen Reichsstamm war das absondernde

⁴⁰ Vgl. Stein a. a. O. I, 106; Holtzmann a. a. O. 118 ff.

⁴¹ Stein a. a. O. I, 107.

⁴² Holtzmann a. a. O. 156 ff.

⁴³ Paul v. Winterfeld, Die Aufhebung des Herzogtums Franken. NA. 28, 1903, S. 510 ff.; dagegen schon Anton Karnbaum, Die Aufhebung des Herzogtums Franken. NA. 37, 1912, S. 786 ff.

⁴⁴ *Nondum adhuc Suebia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat sicut hodie et Francia: Ekkehardi casus S. Galli, cap. 11 (MG. SS. II, S. 83).*

⁴⁵ Holtzmann a. a. O. 179; Schmeidler a. a. O. 31 ff.

Stammesbewußtsein fremd. Und wenn auch in Franken gelegentlich Aufstände gegen den König aufflammten, so war das stets Sache einzelner Großer und nie der „Stamm“ als solcher daran beteiligt⁴⁶. Keiner der ost- oder westfränkischen weltlichen Großen strebte jemals im 10. und 11. Jahrhundert eine stammeshertzogliche Würde im Lande an. Und es ist als bemerkenswertes Indiz zu verzeichnen, daß Heinrich von Schweinfurt, Markgraf auf dem Nordgau, als er von König Heinrich II. ein Herzogtum forderte, auf Bayern Anspruch erhob und nicht etwa auf eine Herzogswürde in Franken, obwohl er doch der weitaus mächtigste Herr in Ostfranken war⁴⁷.

Franken war als Ganzes Königsland mit reichem Königsgut, das gerade in jener Zeit um 1000 zu einem nicht unbeträchtlichen Teil als Reichskirchengut den Bischöfen übereignet worden war⁴⁸. Diese und die großen Dynasten aber unterstanden unmittelbar dem König. Doch scheint sich im Laufe des 11. Jahrhunderts eine Zwischeninstanz wenigstens für die Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit in Ostfranken herausgebildet zu haben, die ganz in der Linie des ottonischen Reichskirchensystems einem Bischof zufiel, dem Bischof von Würzburg, dessen Bistum das älteste im Lande war und auch einen Großteil des Landes umfaßte. Aber der Bischof ist nicht Führer des Stammes, wie die Herzöge von Sachsen, Schwaben etc. sind, sondern wirklich nur Vertreter des Königs in einem Königsland, Vertreter in einer gesonderten Funktion, mit welcher er überdies nicht durch königlichen Hoheitsakt betraut wurde, die ihm vielmehr bei königlicher Duldung aus der Situation heraus zugefallen sein mag. Die Tradition der ostfränkischen Raumeinheit spielt dabei eine Rolle, aber es wurde keineswegs ein ostfränkisches Herzogtum errichtet oder wiedererrichtet, und der Bischof ist nicht Herzog von Ostfranken⁴⁹.

Dennoch gab es auch in Franken, im rheinischen und im östlichen Franken, in dieser Zeit immer wieder Herren, die den Herzogstitel führten, ja in den erzählenden Quellen, also inoffiziell, gelegentlich fränkische Herzöge, Herzöge in Franken und sogar *der Franken* genannt werden. Doch ist „Franken“ dabei immer nur als Herkunftsbezeichnung aufzufassen, wie es uns ja in Widukinds Bericht von der Aachener Krönung von 936 aufgefallen war, da Herzog Hermann von Schwaben als *Herimannus Franco* erwähnt wird. Wie der Konradiner Hermann, Vetter Eberhards, seinen Herzogstitel in einem fremden Stammeshertzogtum erlangte, so auch in der Folgezeit nicht wenige fränkische Große. Nun war ja in diesen Fällen mit dem Titel eindeutig der Stammesname verbunden und meist auch angegeben. Anders lagen

⁴⁶ Zum Aufstand Liudolfs vgl. Stein a. a. O. I, 114; Holtzmann a. a. O. 152 ff. — Zum Aufstand Heinrichs v. Schweinfurt vgl. Stein a. a. O. I, 138 f.; Holtzmann a. a. O. 403 f.; Guttenberg, Territorienbildung a. a. O. 70 f.

⁴⁷ Stein a. a. O. I, 138; Guttenberg, Territorienbildung a. a. O. 70; Werle a. a. O. 286.

⁴⁸ Stein a. a. O. I, 126 ff.; Merzbacher a. a. O. 6 f.; Wendehorst a. a. O. 66 ff., 82 f.

⁴⁹ S. u. Abschnitt III, S. 391 ff.

die Verhältnisse schon, wenn nach einer Absetzung der Herzogstitel weitergeführt wurde, nun aber ohne den Stammesnamen. Das trat in der Ottonen- und Salierzeit infolge der häufigen Aufstände von Herzögen nicht selten ein. Hinzu kommt, daß es gebräuchlich wurde, auch andere Mitglieder herzoglicher Familien als Herzöge zu titulieren, um deren ständische Gleichrangigkeit, die gesellschaftliche Stellung, dadurch zum Ausdruck zu bringen⁵⁰.

Innerhalb der hohen Reichsaristokratie gab es mehr Herzöge als Herzogtümer. Werle hat diese „Titelherzöge“ eingehend erfaßt, ebenso die oft, aber nicht immer damit verbundenen „Herzogsherrschaften“, jene Besitz- und Rechtskomplexe größeren Umfangs, mehrere Grafenschaften einbeziehend, denen oft Untergrafen vorstanden⁵¹. Diese Herzogsherrschaften bilden zwar die Vorstufe für die späteren Territorialherzogtümer, stehen aber verfassungsrechtlich noch neben den anderen dynastischen Grafenschaften, die ja ebenfalls den Weg der Allokalisierung gehen, nur sind jene durch ihre Größe und den Rang des Inhabers herausgehoben. Die Herzogsherrschaften durchlöchern freilich die alten Stammesherzogtümer in stärkerem Maße, da sie praktisch schon herausgenommen, eximiert erscheinen⁵². In Franken spielt letzteres Moment keine Rolle, da ein Stammesherzogtum ja nicht bestand; Herzogsherrschaften konnten sich also relativ ungestört entwickeln⁵³. Es sei hier nur kurz darauf eingegangen.

Als erste zu nennen wären die Konradiner. Des schon erwähnten Hermann von Schwaben Bruder Udo taucht in einigen Quellen als *dux* auf, obwohl er nie irgend ein Herzogtum innehatte⁵⁴. Auch die Söhne Udos werden als Herzöge bezeichnet; nur einer der beiden erhält dann 982 Schwaben, das bis 1012 dem Geschlechte bleibt, der andere, Udo II., ist jedoch schon vorher gelegentlich sogar als *dux Francorum* erwähnt⁵⁵. In Schwaben folgen den Konradinern 1012 die ostfränkischen Jüngeren Babenberger (Schweinfurter) mit Herzog Ernst I. Das hat Rückwirkungen auf das fränkische Stammgut; Ernst tritt in späteren Quellen als *Herzog von Ostfranken* auf⁵⁶. Auch seine Nachkommen, die schwäbischen Herzöge bis 1038, werden mitunter fränkische Herzöge genannt, ebenso Herzog Otto von Schwaben (1048–57), der Sohn Heinrichs von Schweinfurt⁵⁷.

In Rheinfranken sind die Salier ein herzogliches Geschlecht⁵⁸. Konrad der Rote, Schwiegersohn Ottos d. Gr., war 944–953 Herzog von

⁵⁰ Werle a. a. O. 224, 226 f., 229.

⁵¹ Ebd. 232 f., 261 f.

⁵² Ebd. 237.

⁵³ Vgl. ebd. 284.

⁵⁴ Ebd. 228.

⁵⁵ Ebd. 230 ff.

⁵⁶ Ebd. 286. — Zu den jüngeren Babenbergern vgl. Guttenberg, Territorienbildung a. a. O. 51 ff.; Geldner a. a. O. 5 ff., der wieder annimmt (gegen Guttenberg u. a.), daß die jüng. Babenberger direkte männliche Nachkommen des 906 hingerichteten Popponen Adalbert sind (S. 9 ff.).

⁵⁷ Werle a. a. O. 286 u. 287.

⁵⁸ Ebd. 239 ff.

Lothringen; nach seiner Absetzung führte er dennoch als *dux* die fränkische Abteilung in der Lechfeldschlacht 955⁵⁹. Seine Nachkommen sind 978—1011 und 1035—39 Herzöge von Kärnten, führen aber auch sonst den Herzogstitel, ja den Titel *dux Francorum*; ihr Besitz im Worms-, Speyer- und Nahegau ist eine typische Herzogsherrschaft⁶⁰. Aber auch die Salier hatten kein Herzogtum im rheinischen Franken inne, und ihr Besitztum fiel mit dem Reichsgut zusammen, als sie die Königswürde erlangten.

III.

Wenigstens in knappem Umriss muß nun das Herzogtum der Würzburger Bischöfe in die Betrachtung einbezogen werden. Denn dieses bischöfliche Herzogtum steht zwischen Stammesherzogtum und Territorialherzogtum und läßt die Übergänge und die Unterschiede dieser beiden Formen im Mittelbau des Reiches deutlich erkennen. Die Anfänge liegen relativ weit zurück, sind jedoch nicht genau fixierbar.

Schon um 1075 hatte Adam von Bremen in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte festgestellt, daß als einziger Bischof der von Würzburg den Dukat in seiner Provinz ausübe, *ducatum etiam provinciae gubernat*⁶¹. Und es kann nicht angenommen werden, daß der selbst aus Ostfranken stammende Gewährsmann Adam diese Behauptung ganz ohne Grund aufgestellt haben sollte. Es ist aber auch zu beachten, daß von einer *provincia* die Rede ist und diese dem *episcopatus* bzw. der *parrochia* zwar nahegestellt, aber doch von diesen unterschieden wird. Mit der Provinz ist zweifellos Ostfranken gemeint, das jedoch nicht als Herzogtum schlechthin bezeichnet wird, wie auch der Bischof nicht ausdrücklich Herzog heißt⁶².

Dieser Dukat der Würzburger Bischöfe scheint nicht allzu wirksam, wohl aber unangefochten gewesen zu sein, denn recht lange bleibt er in den Quellen unerwähnt, bis er hervortritt, als Kaiser Heinrich V. ihn dem Bischof entzog und den Staufern übertrug. Ekkehard von Aura, also ein auf der Seite des Bischofs stehender Berichterstatter, spricht von dem *ducatu orientalis Franciae*, dem Herzogtum Ostfranken, das dem Würzburger Bischof auf Grund königlicher Gewährung zugestanden haben soll; und Ekkehard führt das darauf zurück, daß Kaiser Heinrich II. das Herzogtum nach dem Tode des Babenbergers

⁵⁹ ... *Franci, quorum rector ac procurator dux Cuonradus, ...* Widukind, cap. III, 44 (a. a. O. 124); vorher nennt Widukind Konrad auch *Francorum dux*: ebd. cap. I, 37 (a. a. O. 54).

⁶⁰ Werle a. a. O. 244 ff.

⁶¹ *Solus erat Wirziburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provinciae gubernat episcopus ...*: Magistri Adami Bremensis gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, cap. III, 46 (MG. r. G. i. us. schol. 2, S. 188).

⁶² Vgl. Schmidt a. a. O. 6; Bosl, Rothenburg a. a. O. 10; Merzbacher a. a. O. 8 ff.; Mayer, Würzburger Herzogsurkunde a. a. O. 260 f.

Ernst dem Bischof zugesprochen habe als Entschädigung für die Abtretung des Bamberger Sprengels⁶³. Das ist zwar eine Rückblendung der Vorstellungen des 12. Jahrhunderts in das 11., da Ernst ja kein Herzogtum Franken besessen hatte und auch eine aus anderem Anlaß erfolgte Einsetzung des Bischofs als Herzog in Franken kaum so vollständig aus der Überlieferung verschwunden wäre. Aber in Würzburg faßte man bereits im frühen 12. Jahrhundert, wie eben Ekkehard beweist, die bischöfliche Stellung als eine vom König delegierte und ganz Ostfranken umgreifende Herzogsgewalt auf. Der Bischof erscheint als Beauftragter des Königs in nicht näher umschriebenen Funktionen, die nur der König zu vergeben hat⁶⁴. Und Heinrich V. anerkannte das rückwirkend durch die Übertragung der Würde an die Staufer, freilich nicht ganz in dem Umfange, wie die Bischöfe sie anstrebten.

In der ersten königlichen Äußerung dazu fehlt folgerichtig die Erwähnung eines Herzogtums. Als nämlich 1120 Heinrich V. dem Bischof die diesem entzogene, einst *von den kaiserlichen Vorfahren übertragene* Würde zurückgab, wird in der Urkunde nur von einer *dignitas iudiciaria in tota orientali Francia* gesprochen⁶⁵. Da damit aber ganz offensichtlich die in den früheren Quellen *ducatus* genannte Würde oder Stellung gemeint ist, läßt diese präzisere Formulierung erkennen, daß eine Gerichtshoheit der Inhalt des Dukats gewesen sein muß, und zwar eine Gerichtshoheit, die Ausfluß, wenn auch nicht formelle Übertragung königlicher Rechte ist und die für ganz Ostfranken Geltung haben sollte. Bischof Embricho, dem nach späterer Überlieferung König Lothar die Herzogswürde ausdrücklich bestätigt haben soll, ließ Münzen mit der Umschrift *episcopus dux* prägen⁶⁶.

Doch konnte für den Bischof von Würzburg die zurückerstattete richterlich-herzogliche Gewalt bereits nicht mehr die Fülle der Möglichkeiten beinhaltet haben wie zuvor; die staufische Konkurrenz war nicht abgeschüttelt, eine erste Territorialisierung der würzburgischen Rechte war wohl schon die Folge. Vor allem standen diesen Würzburger Ansprüchen die jurisdiktionellen Sonderrechte der Immunitätsträger, besonders des Bischofs von Bamberg, entgegen, die nicht mehr unter eine allgemeine Gerichtsbarkeit königlicher Stellvertretung gebeugt werden konnten, da die Zentralgewalt selbst den Herrschaftsträgern

⁶³ *Imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirziburgensi episcopio antiqua regum concessione competebat, Chuonrado sororis suae filio ... commisit: Ekkehardi monachi Uraugiensis Chronicon univ., z. J. 1116 (MG. SS. VI, S. 249); ... Ernestus dux orientalis Franciae ... cuius dignitas episcopio Wirziburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur ...: Ebd. z. J. 1014 (a. a. O. 193).*

⁶⁴ Vgl. Schmidt a. a. O. 5 und 11; Merzbacher a. a. O. 12; Mayer, Herzogsurkunde a. a. O. 260 f.

⁶⁵ *... dignitas iudiciaria in tota orientali Francia a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus ad domum ... in urbe Wirziburch dono tradita ...: Urk. Heinrichs V. von 1120 (Stumpf, Reg. Imp. nr. 3164; Mon. Boica 29, 238).*

⁶⁶ Vgl. Schmidt a. a. O. 11; Bosl, Rothenburg a. a. O. 11 und 19; Merzbacher a. a. O. 12 f.; Mayer, Würzburger Herzogsurkunde a. a. O. 261 f.; Wendehorst a. a. O. 130; Werle a. a. O. 287.

gegenüber an Macht eingebüßt hatte⁶⁷. In Würzburg glaubte man die Stellung dadurch wahren zu müssen, daß die für uralte erachteten herzogsähnlichen Rechte der Bischöfe in die alten Königsurkunden des frühen 11. Jahrhunderts nachgetragen, das heißt hineingefälscht wurden⁶⁸. Dabei benutzte die Würzburger Kanzlei natürlich wieder den gewichtigeren Terminus *ducatus* statt *iudiciaria potestas* und betonte die Geltung des Dukats in ganz Ostfranken.

Die Würzburger Bemühungen führten schließlich zu einem Erfolg, wenigstens einem Teilerfolg. Es ist die berühmte Würzburger „Guldene Freyheit“ von 1168, in der Friedrich Barbarossa dem Bischof die richterliche Gewalt bestätigt, und zwar *per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum* und über alle Grafschaften, die innerhalb dieses Bistums liegen⁶⁹. Die richterliche Gewalt, die *plena potestas faciendi iustitiam*, wird dem Bischof nun feierlich verbrieft, zugleich auch der Dukats, vielleicht auf Grund der Fälschungen, sicher auch der allgemeinen Auffassung entsprechend und auch, um die Würzburger Kirche für die schweren Belastungen im Reichsdienst während der letzten Jahre zu entschädigen. Der Dukatus wird nun schon räumlich als ein Herzogtum aufgefaßt, denn der Text nennt Grafschaften *in eodem . . . ducatu sitas*. Aber in der Kaiserurkunde von 1168 wird der fränkische Name konsequent vermieden und nur von einem Würzburger Herzogtum gesprochen, das sich vielleicht nur mit dem *episcopatus*, dem bischöflichen Herrschaftsbereich im weiteren Sinne, decken sollte, denn *episcopatus vel ducatus* werden betont nebeneinander gestellt. Das bedeutet noch nicht das Hochstift im engeren Umfang des eigentlich landesherrschaftlichen Territoriums, umfaßt aber auch ebenso sicher nicht mehr den gesamten kirchlichen Diözesansprengel, wie es in der Zeit Adams von Bremen der Fall gewesen sein dürfte. Die Bamberger bischöflichen und die Fuldaer abteilichen Immunitätsgebiete und wohl auch andere konnten nun keinesfalls mehr mit einbezogen werden⁷⁰.

Der Ansatz zu einem Dukats noch stammeshertzoglicher Herkunft, Vorstellung und Grundlage ist durch die Urkunde von 1168 abgefangen und ist umgebogen in Richtung auf ein ebenfalls nur im Ansatz gegebenes Herzogtum territorialfürstlicher Prägung oder Entwicklungsmöglichkeit.

⁶⁷ Vgl. besd. Heinrich v. Fichtenau, Bamberg, Würzburg und die Stauferkanzlei. MIOG. 53, 1939, S. 242 ff.; Bosl, Rothenburg a. a. O. 18 f.; Mayer, Würzburger Herzogsurkunde a. a. O. 264 ff. und 257 ff.

⁶⁸ Urkunden Heinrichs II., Konrads II. und Heinrichs III. (MG. D H II. nr. 391; D K II. nr. 181; D H III. nr. 245).

⁶⁹ . . . *omnis iurisdictio seu plena potestas faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes comitias in eodem episcopatu vel ducatu sitas . . .*: Urk. Friedrichs I. von 1168 (Stumpf, Reg. Imp. nr. 4095; K. Zeumer, Quellensammlung der deutschen Reichsverf. in Mittelalter u. Neuzeit. 2. Aufl., 1913, S. 18 f.).

⁷⁰ Vgl. Schmidt a. a. O. 29 f.; Bosl a. a. O. 19 f.; Mayer, Würzburger Herzogsurkunde a. a. O. 252 f. und 268 ff.; Wendehorst a. a. O. 166 f.

Aus den wenigen Angaben über den Würzburger Dukat bis 1168 ist zu erkennen, daß die Bischöfe seit längerer Zeit in Ostfranken eine herzogsähnliche Gerichtsbarkeit über den Adel und alle Leute, die unmittelbar dem König unterstanden, wahrzunehmen hatten. Dazu kommt die noch in der Urkunde von 1168 zu beobachtende Steuerhoheit über die Königsfreien und die Aufgabe der Landfriedenssicherung⁷¹. Das alles sind typisch herzogliche Kompetenzen, entsprechend denen in den stammesgebundenen Amtsherzogtümern der Ottonen- und frühen Salierzeit. Es sind von der königlichen Zentralgewalt delegierte Befugnisse und Pflichten. Sie konnten dem Bischof zufallen, da in Ostfranken ein Stammesherzog als Vertreter des Königs fehlte. Insbesondere die Gerichtsoberhoheit des Bischofs war als echte Ersatzleistung wohl notwendig und betraf vor allem den Adel des Landes; sie wird deshalb stets hervorgehoben als hauptsächlicher Inhalt des Dukats.

Aber dieser war nur eine herzogsähnliche *Funktion*, nicht eine herzogsähnliche Macht, wie sie annäherungsweise in den Herzogsherrschaften feststellbar ist, und nicht ein herzogliches Amt, das eingerichtet und verliehen worden sein mußte. Und das gerade ist ein entscheidender Unterschied gegenüber den echten Stammesherzogtümern⁷². Der zweite Unterschied des Würzburger Dukats gegenüber den alten Herzogtümern ist die Tatsache, daß die richterliche Gewalt isoliert blieb, daß andere ebenso wichtige herzogliche Aufgaben sie nicht vervollständigten. So fehlte die militärische Führungsbefugnis über die Stammesangehörigen und die Berechtigung zu Gebot und Verbot im gesamten ostfränkischen Raum⁷³. Diese waren freilich um und nach 1100 auch in den anderen Stammesherzogtümern im Schwinden begriffen, aufgelöst durch die zur Territorialherrschaft drängenden Immunitätsinhaber und Dynasten.

Auch die Bischöfe von Würzburg wurden seit dem 12. Jahrhundert rasch zu Territorialfürsten. Entscheidend dafür aber ist nicht jener Dukat, der nicht mit einer Summe von Grafenrechten verwechselt werden darf, wie sie etwa für die sogenannten Herzogsherrschaften, die eine Vorstufe zum jüngeren territorialen Herzogtum darstellen, kennzeichnend sind. Wenn im Zusammenhang mit dem Dukat immer wieder die Grafschaften genannt sind, handelt es sich dabei um die der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellten Adelsgraftchaften, nicht um die dem Bischof sowieso gehörigen, die ja nicht einmal zum Ausbau des Territorialstaats voll genutzt werden konnten. Aber ohne Zweifel bedeutet

⁷¹ Mayer, Würzburger Herzogsurkunde a. a. O. 267 f.; vgl. auch Schmidt a. a. O. 56; Merzbacher a. a. O. 9 f. und 6 f. — August Amrhein, Die Würzburger Zivilgerichte erster Instanz. Arch. d. Hist. Ver. f. Unterfr. 56, 1914, S. 78 ff., greift ältere Würzburger Anschauungen auf, wonach die Bischöfe schon im 8. Jahrhundert von der hetanischen Herzogstochter Immina mit der Burg Würzburg auch das Herzogtum übernommen und daher im 12. Jahrhundert nur ein altes Recht beansprucht hätten; das Herzogtum sei rechtlich an die Burg gebunden!

⁷² Mayer a. a. O. 268 f. und 261 f.

⁷³ Ebd. 268.

gerade die Urkunde von 1168 einen Ansatz zur Territorialisierung des Herzogtums und auch eine Förderung der Herrschaftsbildung im engeren bischöflichen Machtbereich des werdenden Hochstifts. Von Bedeutung ist, daß dadurch die Rechte der Hochstiftsvogtei, die in den Händen der Henneberger lagen, praktisch aufgehoben sind ⁷⁴.

Doch geht das aus älteren reichsrechtlichen Vorstellungen erwachsene Herzogtum nicht restlos in dem neuen territorialen Fürstbistum auf. Außerhalb dessen vermochte der Bischof zwar nicht, mit Hilfe seiner herzoglichen Rechte den Adel seiner landesherrlichen Gewalt unterzuordnen, denn es gelang nicht, diese herzogliche Stellung zu institutionalisieren, in ein landesherrliches Machtinstrument umzuformen ⁷⁵. Sie blieb aber, nicht zuletzt dank des Privilegs von 1168, erhalten als ein — freilich nur auf die jurisdiktionellen Funktionen beschränkter — hoheitlicher Vorrang, eine *dünne Schicht von Gerechtsamen*, die über das Hochstift hinausragen ⁷⁶ und im 15. Jahrhundert im Titel *Herzog zu Franken* wieder aufgenommen werden als Ausdruck des Anspruchs und der Tradition ⁷⁷.

Das Herzogtum des Würzburger Bischofs unterscheidet sich so in seinen Grundlagen und in seiner Entwicklung von anderen Herzogtümern geistlicher Fürsten, wie sie gelegentlich auftauchen, aber bald wieder fallen gelassen werden ⁷⁸. Das Herzogtum Westfalen des Kölner Erzbischofs setzt zwar wie Würzburg eine landrechtliche Tradition, die noch unmittelbarer an das 1180 aufgelöste sächsische Stammesherzogtum anschließt, fort, entwickelt sich aber schließlich ganz zu einem Territorialherzogtum neuer Art, das der Erzbischof neben seinem Fürstbistum innehat ⁷⁹, während in Würzburg Hochstift und Herzogtum übereinanderliegen. Aber auch von der Herzogsgewalt des Erzbischofs Bruno von Köln in Lothringen ist die der Würzburger Bischöfe verschieden; denn Bruno erhielt 953 durch formellen königlichen Akt das Stammesherzogtum übertragen mit der ganzen Fülle vizeköniglicher Befugnisse ⁸⁰. In beiden Fällen freilich vertritt ein Bischof den König vor dem Stamm, in Lothringen durch königliche Einsetzung mit

⁷⁴ Wendehorst a. a. O. 167; vgl. Karl Bosl, Würzburg als Reichsbistum. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen des staufischen Reichsregiments. In: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift z. 70. Geburtstag von Theodor Mayer Bd. 1, Lindau-Konstanz 1954, S. 178.

⁷⁵ Mayer, Würzburger Herzogsurkunde a. a. O. 268 ff.

⁷⁶ Schmidt a. a. O. 57 f.

⁷⁷ S. u. S. 405.

⁷⁸ Vgl. Schmidt a. a. O. 50 (Anm. 2). — Zu den Bamberger Versuchen vgl. Guttenberg, Territorienbildung a. a. O. 254 ff.

⁷⁹ Vgl. Theodor Mayer, Friedrich I. und Heinrich d. Löwe. In: T. Mayer, K. Heilig u. C. Erdmann, Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters. (= Schr. d. Reichsinst. f.ält. dt. Geschkde. MGH. 9), Leipzig 1944, S. 417 (Würzburg), 418 (Köln-Westfalen). Vgl. auch Max Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jhdts. Verfassungsgeschichtliche Studie. (=Histor. Abhdlg. 7) München 1895.

⁸⁰ Holtzmann a. a. O. 156 f.

sämtlichen Rechten und Pflichten des Herzogs, aber nur für wenige Jahre, in Ostfranken durch langsames Hineinwachsen in eine sehr unvollständige herzogliche Stellung, die jedoch noch für Jahrhunderte nachwirken sollte.

IV.

In einem zweiten Hauptteil wenden wir uns den Ansätzen zum territorialen Herzogtum in Franken zu.

Vage zeichnete sich im 12. Jahrhundert ein beginnendes dynastisches — vorsichtig gesagt territoriales — Herzogtum in einem Teil Frankens ab. Es ist das „Herzogtum“ der Staufer, dessen Ansätze mit den würzburgischen Bemühungen um die herzogliche Gewalt in Ostfranken in Zusammenhang gebracht werden können. Auch die Staufer werden bisweilen als fränkische Herzöge bezeichnet. Geläufiger und dem Brauch der entstehenden territorialen Fürstentümer entsprechender ist die Benennung nach der Hauptburg, das ist hier die Burg *R o t h e n b u r g* ob der Tauber. Zwei Staufer sind es vor allem, die als Herzöge von Rothenburg in den zeitgenössischen Quellen erscheinen: Friedrich, der 1167 verstorbene Sohn König Konrads III. und Vetter Kaiser Friedrichs I., sowie Konrad, einer der jüngeren Söhne Kaiser Friedrichs I.; er starb 1196.

Otto von St. Blasien berichtet in seiner Chronik, daß bei den Verhandlungen Barbarossas mit italienischen Städten im Jahre 1158 drei Herzöge als Vermittler angerufen wurden, *Friedrich Herzog von Rothenburg, Heinrich Herzog von Bayern und Sachsen, Berthold Herzog von Zähringen*. Zum Jahre 1164 meldet die gleiche Quelle die Kämpfe in Schwaben, bei denen der Pfalzgraf Hugo von Tübingen und Herzog Friedrich von Rothenburg auf der einen, Herzog Welf und Herzog Berthold von Zähringen auf der anderen Seite stehen⁸¹. Der Mönch von St. Blasien teilt auch mit, daß nach Herzog Friedrichs Tod dessen reiche Besitzungen, also auch die in Franken, erst vom Kaiser als staufisches Erbe eingezogen, später aber an seinen Sohn Konrad übergeben wurden⁸². Erst 1188 findet sich dann eine Quelle, die den jüngeren Konrad als Herzog von Rothenburg anspricht, und zwar mit Bezug-

⁸¹ *Cives ... condiciones pacis, mediante Friderico duce de Rotinburch. Heinrich duce Bavarie et Saxonie, Bertolfo duce Zaringe necnon et rege Boemie, ab imperatore querunt ...: Ottonis de S. Blasio chronica, cap. 11 (MG. SS. r. G. i. us. schol. 47, S. 12); ... Palatinus itaque a duce (= Welf) artatus ad Fridricum ducem de Rotinburch, filium Cuonradi regis, se contulit auxiliumque eius contra Welfonem nanciscitur. Igitur Welf Bertoldo duce de Zaringin in adiutorium ascito ... contra palatinum et ducem Fridricum prociessione movent ...: Ebd. cap. 18 (a. a. O. 20); ... dux Fridricus de Rotinburch, filius Cuonradi regis, Berengarus princeps de Sulzbach et ... Welf iunior, Welfonis ducis filius ... sind unter den Toten von 1167: Ebd. cap. 20 (a. a. O. 26).*

⁸² *... universam substantiam Fridrici ducis de Rotinburch, ditissimi videlicet in possessione prediorum principis, fratruelis sui, hereditaria successione possedit ...: Ebd. cap. 21 (a. a. O. 28); ... Cuonrado vero dignitatibus beneficiis et prediis Fridrici de Rotinburch ditato ...: Ebd. cap. 21 (a. a. O. 30 f.).*

nahme auf jenen Herzog Friedrich. Es ist der Vertrag Barbarossas mit dem König von Kastilien über die Bedingungen für die geplante Ehe Konrads, des *dux de Rotenburch*, mit der kastilianischen Königstochter Berengaria. In dieser Urkunde wird der Besitz Konrads genau aufgeführt, und zwar Erbgut vom Vater und von Herzog Friedrich von Rothenburg, gelegen *im Bistum Würzburg und in Ostfranken, in den Provinzen Sualafeld und Ries, in Schwaben und zwischen dem Rhein und Schwaben*; dann folgt die Aufzählung der einzelnen, samt ihrem Zubehör übergebenen Burgen und Orte, beginnend mit dem *castrum Rothenburg* und dem *castrum Virnsberg* und den *allodia, die der Kaiser in der Stadt Würzburg und im Bistum besaß*, außerdem gehören dazu mehrere Burgen und Orte im Südosten mit Weißenburg, Bopfinger und Dinkelsbühl, im staufischen Kernland mit Schwäbisch Gmünd, Giengen u. a. und auffallend viele Orte um Heilbronn, und zwar auf der ostfränkischen und auf der Kraichgauer Seite des Neckars⁸³.

Das Heiratsabkommen von 1188 hat als Nebenzweck die Zuweisung des Erbteils an Konrad. Er sollte dadurch dem künftigen Schwiegervater als Fürst eines Landes vorgestellt und seine materielle Sicherung beurkundet werden. Der Besitz Konrads umfaßte demnach einen Großteil der fränkischen Staufergüter, reichte allerdings auch darüber hinaus. Und der Titel eines Herzogs von Rothenburg wurde aufgegriffen, um nun dem Sohn des Kaisers einen Rang unmittelbar nach dem Herrscher offiziell und auch für Ausländer klar ersichtlich zu bestätigen. Mit der genauen Erbzuweisung aber war ein territoriales Gebilde mit Herzogsrang im Entstehen begriffen. Und mit einigen Vorbehalten dürfen wir das auch schon für die Zeit Friedrichs von Rothenburg annehmen. Kennzeichnenderweise wird dieser in der Chronik Ottos von St. Blasien nicht *Herzog von Schwaben*, obwohl er das seit 1153 ist, sondern *dux de Rotinburch* genannt und unmittelbar neben andere Herzöge gestellt, neben den Herrn zweier alter Stammesherzogtümer, Heinrich den Löwen von Bayern und Sachsen, und neben Berthold von Zähringen und Welf, die keine alten Stammesherzogtümer beanspruchen konnten, aber dennoch den Herzogstitel führten. Das ist sicher in erster Linie ein Zeichen für die soziale Stellung des Königssohns, der deshalb auch vor den anderen Herzögen genannt wird. Aber da er mit dem Titel zugleich ein fest umgrenztes väterliches Erbteil innehatte, ist auch hier der Beginn zu einem territorialen Besitzkomplex vorhanden.

⁸³ ... *matrimonium inter serenissimum filium nostrum Conradum ducem de Rotenburch et illustrem filiam vestram Berengariam ...*; — Friedrich übergibt Konrad *donationem propter nuptias ...; videlicet totum alodium, quod contigit eum tam a nobis quam a nobilissimo patrueli meo Frederico quondam duce de Rotenburch, quod est in episcopatu Herbipolensi et Francia orientali, in provinciis Sualavelde et Ries appellatis, in Suevia et inter Rhenum et Sueviam situm: castrum Rotenburch et castrum Verbinisperch cum omnibus eorum pertinentiis, curtes et alodia, quae habemus tam in civitate Herbipolensi quam in episcopatu, ...*; Vertrag Friedrich I. mit Alfons von Kastilien von 1188 (MG. Constit. I, Nr. 319, S. 453). — Vgl. Bosl, Rothenburg a. a. O. 17 f.

Welches sind nun die Grundlagen für diese Ansätze zu Herzogtümern neuen Stils in Franken? Auch hier sind Parallelen zur Entwicklung in anderen Landschaften zu beobachten und oft schon aufgezeigt worden.

Die Staufer hatten seit 1079 das Herzogtum Schwaben inne. Friedrich I. war vermählt mit Agnes, einer Tochter Heinrichs IV., und dadurch in verwandtschaftliche Beziehung zum Königshaus getreten. Seine Söhne waren Friedrich II., Herzog von Schwaben, und Konrad, der sich ebenfalls Herzog nannte⁸⁴. In Franken faßten sie erst Fuß, als Heinrich V. im Jahre 1116 seinem Neffen Konrad das umfangreiche Erbe der ausgestorbenen Grafen von Rothenburg-Comburg, verbunden mit der Kochergaugrafschaft und Kirchenvogteien, übertrug⁸⁵. Diese Übertragung stand im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die der Kaiser gegen den zur Opposition übergetretenen Bischof Erlung von Würzburg ergriff. Im gleichen Jahre entzog Heinrich V. dem Bischof die herzogliche Gewalt, um auch diese dem Staufer zuzusprechen⁸⁶.

Es mag vielleicht sein, daß Heinrich V., der ja mit seinem Vorgehen 1116 die bisherigen Würzburger Ansprüche legitimierte, an die Möglichkeit dachte, aus den Würzburger Rechten und den staufischen Besitzungen samt dem von Schwaben her der Familie eigenen Herzogstitel nun ein wirkliches Herzogtum der Staufer in Ostfranken zu errichten⁸⁷. Das wäre der Versuch, mit zweihundertjähriger Verspätung doch noch ein Stammesherzogtum zu schaffen. Allerdings spielt das territorialherrschaftliche Moment bereits eine recht wichtige Rolle, die bald noch wichtiger und allein ausschlaggebend wurde, da der weiterausgreifende Plan scheiterte. Schon 1120 gab der Kaiser um der Versöhnung mit der Opposition willen dem Bischof seine Rechte zurück, wobei in diesem ersten urkundlichen Zeugnis von einer *richterlichen*, nicht einer *herzoglichen* Gewalt die Rede ist⁸⁸. Daraus abzuleiten, an den Bischof sei nur die Gerichtshoheit zurückgefallen, der Dukatus aber weiterhin dem Staufer verblieben, geht nicht an⁸⁹. Was wäre dann wohl der Inhalt dieses Herzogtums? Die Besitzungen des Staufers in Franken waren Eigen- oder Lehensgüter, und Herzog nannte sich Konrad auf Grund der schwäbischen Herzogswürde der Familie schon vor 1116.

Einmal damit begonnen, gaben die Staufer ihre Bestrebungen in Franken nicht auf. Vielleicht noch verärgert über den Verlust des Dukats, nahmen die Staufer bei der Würzburger Doppelwahl von 1122 gegen den vom Kaiser eingesetzten Bischof Partei⁹⁰. Nach dem Tod Heinrichs V. erbten die Staufer in Franken zu ihrem Eigen noch die salischen Besitztümer und beanspruchten das davon schwer zu schei-

⁸⁴ Werle a. a. O. 288 ff.

⁸⁵ Vgl. Bosl, Rothenburg a. a. O. 10 f.; Schmidt a. a. O. 11; Hans Heuermann, Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. 1079—1152. Leipzig-Berlin 1939; Wendehorst a. a. O. 129.

⁸⁶ S. o. Anm. 63.

⁸⁷ Vgl. Bosl a. a. O. 11 f.

⁸⁸ S. o. Anm. 65.

⁸⁹ So angedeutet bei Schmidt a. a. O. 11.

⁹⁰ Bosl, Rothenburg a. a. O. 11; Wendehorst a. a. O. 134 und 138.

dende Reichsgut der Salier, das der gegen den staufischen Thronanwärter gewählte König Lothar zurückforderte. Lothars Helfer in Franken war seit 1127 Bischof Embricho von Würzburg⁹¹. Gegen diesen verteidigte Konrad seine Stellung schließlich mit Erfolg; 1135 wurden ihm im Friedensschluß mit dem Kaiser seine Besitzungen bestätigt⁹².

Konrad war der mächtigste weltliche Herr in Ostfranken. Und es ist bezeichnend, daß er, der fränkische Staufer, nicht sein älterer Bruder, der Herzog von Schwaben, 1127 zum Gegenkönig und 1138 zum König gewählt wurde. Nun erst anerkannte Konrad, dem sich Embricho sehr bald anschloß, die Würzburger Oberherrschaft über Teile des Rothenburger Erbes, das er, um nicht als König Lehensmann des Bischofs zu werden, sofort seinem Sohn Heinrich, nach dessen Tod 1150 dem jüngeren Sohn Friedrich übertrug⁹³. Aber wegen der Unmündigkeit der Söhne blieb das fränkische Staufergut weiterhin in der Verwaltung der Könige, seit 1152 Friedrich Barbarossas, bis 1157 und war damit praktisch doch wieder dem Würzburger Bischof entzogen⁹⁴.

Offiziell waren die Staufer in Franken nur Gaugrafen des Kocher-gaues etc. Aber auch die Söhne Konrads III. führten als Angehörige des staufischen Geschlechts den Herzogstitel. Und sie führten diesen nun mit dem Zusatz *de Rothenburg*, ganz wie es bei anderen Herzogsherrschaften und beginnenden Territorialherzogtümern üblich wurde⁹⁵. Friedrich erhielt 1152/53 von Barbarossa zwar auch das Herzogtum Schwaben, doch wird er weiterhin häufig nach Rothenburg benannt⁹⁶ — gleichsam als Sproß der „Rothenburger Linie“ der Familie. Außerdem blieb eine eigene Hofhaltung und Verwaltungsstelle in Rothenburg⁹⁷. Das steht in Zusammenhang mit den Bemühungen um eine durchgreifende Organisation des staufischen Reichs- und Hausgutes, ist aber auch ein Zeichen für ein werdendes Territorialherzogtum. Beides kann nicht auseinandergehalten werden, da die staufische Reichslandpolitik die Prinzipien der Territorialherrschaft übernommen hat. Friedrich, der Neffe Barbarossas, könnte also — überspitzt gesagt — als Herzog von Schwaben und von Rothenburg gelten.

Nach seinem Tode 1167 fiel sein Erbe an den Kaiser zurück, der zwar sofort seinen ältesten Sohn mit Schwaben belehnte, die fränkischen Güter aber vorerst behielt, ein deutliches Zeichen dafür, daß ein Herzogtum als Reichslehen oder auch nur als territoriales Gebilde noch nicht so weit gefestigt war⁹⁸. Zwar gab der Kaiser nun, da ein staufischer Herzog von Rothenburg nicht mehr dagegen Einspruch erheben

⁹¹ Stein a. a. O. I, 195 f.; Wendehorst a. a. O. 141 f.

⁹² Stein a. a. O. I, 199; Werle a. a. O. 291 f.

⁹³ Bosl, Rothenburg a. a. O. 15 und 17; Werle a. a. O. 193 f.

⁹⁴ Werle a. a. O. 293 f.

⁹⁵ Zu den Bezeichnungen von Herzogtümern nach den Hauptburgen vgl. Tellenbach a. a. O. 229.

⁹⁶ Vgl. Bosl, Rothenburg a. a. O. 17 und 19 f.; Werle a. a. O. 293 f.

⁹⁷ Bosl a. a. O. 18 und 25 ff.

⁹⁸ S. o. Anm. 82. — Vgl. Werle a. a. O. 294, der betont, daß Friedrich Barbarossa Rothenburg etc. als Privaterbe einziehen konnte, da es sich nicht um ein heimgefallenes Lehen handelte. Vgl. auch Bosl a. a. O. 19 f.

konnte, den Würzburger Bemühungen um die Bestätigung des Dukats nach und ließ das Privileg von 1168 ausfertigen⁹⁹. Die staufische Stellung in Ostfranken konnte dadurch nicht mehr erschüttert werden. Und 1188 stattete der Kaiser seinen Sohn Konrad mit dem fränkischen Familienbesitztum aus und erneuerte dabei auch den Titel eines Herzogs von Rothenburg¹⁰⁰.

Trotz der kurzfristigen Verbindung des staufischen Besitzes in Franken mit der Würzburger herzogsähnlichen Gerichtsgewalt älteren Ursprungs 1116—1120 dürfen die Ansätze zu einem staufischen „Herzogtum“ im 12. Jahrhundert nicht als eine Wiederaufnahme oder Weiterführung der Ansätze des 10. Jahrhunderts zu einem fränkischen Herzogtum gewertet werden. Eine Kontinuität ist nicht gegeben, und auch die räumlichen Ausdehnungen sind völlig anders. Das ist der wichtige Unterschied gegenüber den ebenfalls der Territorialisierung zustrebenden Herzogtümern in Bayern, Sachsen und Oberlothringen, wo das Stammesherzogtum ohne Unterbrechung der Herzogsreihe in ein auf dem Eigengut der Herzogsfamilie aufgebautes Territorialherzogtum übergeht, auch wenn dieses so eingengt ist wie das askanische Sachsen nach 1180¹⁰¹. Die Staufer ließen folgerichtig den fränkischen Namen für das Herzogtum ganz fallen zugunsten des Namens der Hauptburg.

Das fränkische Staufergebiet unter Friedrich und Konrad von Rothenburg ist de facto eine Herzogsherrschaft, ein Komplex von Grafschaften, Vogteien und Eigengütern, von denen zum Teil die würzburgischen Rechte nicht ganz abgeschüttelt werden konnten. Der Herzogstitel ist vom schwäbischen Stammesherzogtum der Familie abgeleitet. Gelegentlich werden Staufer im 12. Jahrhundert auch *dux de Stoufa* oder *dux de Winisperg* benannt¹⁰², also nach anderen Burgen des Geschlechts, obwohl es Herzogtümer Weinsberg und Staufen nie, auch nicht in Ansätzen gegeben hat, Staufen überdies ja in Schwaben, also im alten Herzogtum liegt. Es ist das gleiche Schwanken der Benennung, wie es auch in anderen Herzogsherrschaften zu beobachten ist. Die staufische Herzogsherrschaft ist vergleichbar jener der Zähringer und der Welfen in Schwaben, der Limburger in Lothringen etc., deren Herzogstitel auf ähnliche Weise entstand¹⁰³.

Nicht angängig ist ein Vergleich mit dem österreichischen Herzogtum von 1156 oder dem steiermärkischen von 1180¹⁰⁴. Denn dort ist die

⁹⁹ S. o. Anm. 69.

¹⁰⁰ S. o. Anm. 83.

¹⁰¹ Vgl. u. a. Karl Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. 9. Aufl. Leipzig 1945, S. 199 f.; Christoph Obermüller, Die deutschen Stämme. Stammesgeschichte als Namensgeschichte und Reichsgeschichte. Bielefeld-Leipzig (1941), S. 143 und 146 f.

¹⁰² Bosl, Rothenburg a. a. O. 17; Werle a. a. O. 293, 290 f.

¹⁰³ Werle a. a. O. 234 f., 236 f., 264 ff.

¹⁰⁴ Heinrich Fichtenau, Von der Mark zum Herzogtum. Grundlagen und Sinn des „*Privilegium minus*“ für Österreich. Wien-München (1958); Hein-

intensivere Territorialherrschaft schon in der besonderen Gewalt der Markgrafschaften begründet, deren Amtscharakter andererseits beibehalten blieb, nachdem der Kaiser die Erhebung zum Herzogtum verfügte. Diese aus Markgrafschaften entstandenen Herzogtümer überdauern daher auch das Aussterben des Fürstenhauses: in der Steiermark z. B. schon im 12. Jahrhundert, in Österreich 1246. Die dynastischen Herzogsherrschaften hingegen gehen mit dem Träger der Herrschaft, der Einzelperson oder der Familie zu Ende, so die der Zähringer oder das Herzogtum Meranien der Andechser¹⁰⁵.

Auch das staufische „Herzogtum“ Rothenburg in Franken war nicht von Dauer. Unter dem jungen Königssohn Friedrich war es zwar sogar bestehen geblieben, als dieser von seinem älteren Vetter das Herzogtum Schwaben erhalten hatte. Erst mit seinem Tod, er starb 1167 an der schrecklichen Seuche, die das deutsche Heer vor Rom vernichtete, war die fränkische Linie der Hohenstaufen ausgestorben und mit ihr die rothenburgische „Herzogswürde“ erloschen.

Sie konnte nochmals erneuert werden, da Friedrich Barbarossa fünf Söhne hatte, unter die er sein Erbe aufteilte. Rothenburg erhielt Konrad, der sich seit 1188 *Herzog von Rothenburg* nennt. Als er aber seinem älteren Bruder, dem Herzog Friedrich V. von Schwaben, nach dessen Tod vor Akkon im Jahre 1191, im Herzogtum Schwaben nachfolgte und damit die älteste Herzogswürde der Familie erhielt, verwindet der jüngere Rothenburger Titel¹⁰⁶.

Konrad starb 1196 söhnelos; die kastilische Ehe war 1191 aufgekündigt worden¹⁰⁷. Ihm folgte in Schwaben der jüngste Barbarossa-Sohn Philipp, der schon zum Bischof von Würzburg bestimmt gewesen war¹⁰⁸. Nach dem Tod Kaiser Heinrichs VI. vereinigte Philipp alles Reichs- und Staufergut in seiner Hand und muß es gegen den welfischen Gegenkönig verteidigen. In den Jahren 1212 bis 1215 kann dann der jugendliche Sohn Heinrichs VI., Friedrich II., das Reich und das Staufererbe wiedergewinnen.

Er erhob zwar 1217 sein Söhnlein Heinrich zum Herzog von Schwaben¹⁰⁹. Die rothenburgische Herzogswürde aber wurde nicht wieder aufgegriffen; der Streubesitz in Franken ist wieder eingeschmolzen in die nicht auseinanderzulösende Masse des Reichs- und Hausgutes, wie übrigens das schwäbische Herzogsgut auch. Nur der schwäbische Her-

rich Appelt, Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum. Bll. f. dt. Landesgesch. 95, 1959, S. 55—66; Mayer, Herzogsurkunde a. a. O. 247 ff.; Tellenbach a. a. O. 235.

¹⁰⁵ Vgl. Werle a. a. O. 234 f., 272 f., 275 ff., 299.

¹⁰⁶ Bosl, Rothenburg a. a. O. 17; Werle a. a. O. 298.

¹⁰⁷ Wilhelm v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Hg. v. W. Schild, Bd. 6, Meersburg 1930, S. 210.

¹⁰⁸ Wendehorst a. a. O. 179; Stein a. a. O. I, 223 f.

¹⁰⁹ Eduard Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweiten und seiner Reiche 1212—1235. Berlin 1863, S. 83; Karl Weller, Geschichte des schwäbischen Stammes bis zum Untergang der Staufer. München-Berlin 1944, S. 361 f.

zogstitel war geblieben und wurde noch vom letzten Staufer, Konradin, getragen ¹¹⁰. Mit dessen Tode erlosch auch dieser, erlosch, als sei es eine an die Familie gebundene Würde, wie die dynastischen Herzogtümer der Andechser oder der Zähringer. Das alte Stammesherzogtum Schwaben war zum Titelherzogtum geworden infolge der Bindung an das staufische Königshaus.

In der Endphase des Kampfes um das Reich, also schon unter Friedrich II., trieb der Stauferbesitz der Auflösung entgegen. Weder in Schwaben noch in Franken blieb das staufische Königsterritorium erhalten, auch nicht als Territorialfürstentum in der Hand irgendeines Erben. Nur die rheinische Pfalzgrafschaft, zum Großteil aus der alten salischen Herzogsherrschaft entstanden, war über einen Bruder Barbarossas an die Welfen und von diesen 1214 an die Wittelsbacher gekommen ¹¹¹ und überstand so als Territorialfürstentum herzogsgleichen Ranges den Untergang der Staufer.

In Franken und Schwaben aber wurde das Stauerland parzelliert, aufgeteilt unter Nachbarfürsten, Bischöfe, Grafen, Ministerialen, die aus Verwaltern zu Herren wurden, Klöster, die keinen Vogt mehr anerkannten und so reichsfrei wurden. Übrig blieben viele Reichsstädte und -dörfer als Rest, den die nachfolgenden Könige in den mehr oder minder wirksamen Schutz des Reiches nahmen. Auch Rothenburg erhielt sich die reichsstädtische Freiheit und sogar ein kleines Stück des Stauerlandes als Landvogtei und dieser zugehöriges Ministerialengut ¹¹².

Das Würzburgische bischöfliche Herzogtum in Franken aber bestand de jure dank des Privilegs von 1168 weiter und gab dem Bischof die Möglichkeit, herzogliche Rechte in ganz Ostfranken bzw. im Würzburger Bistumsbereich zu beanspruchen. Die Verwirklichung dieser Ansprüche scheiterte freilich an der Realität der zu eigener Territorialstaatlichkeit aufsteigenden dynastischen Herrschaften ¹¹³. Und nur die Verfassungsunsicherheit des späten Mittelalters erlaubte den Bischöfen, kleinere Grafen und Herren wenigstens zeitweise in ein land- oder lehensrechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, wofür das kaiserliche Landgericht in Würzburg eine Handhabe bot. Doch konkurrierten mit diesem die Landgerichte des Bischofs von Bamberg, des Burggrafen von Nürnberg und der Reichsstadt Rothenburg sowie die Vogteien der anderen Reichsstädte ¹¹⁴.

Weder die landrechtlichen noch die lehensrechtlichen Ansprüche konnten die Würzburger Bischöfe entscheidend für eine Errichtung der Landesherrschaft nutzbar machen. Der Herrschaftsbereich der Bischöfe

¹¹⁰ Weller a. a. O. 394 f.

¹¹¹ Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte von Hellmuth Rössler und Günther Franz. München 1958, S. 901; vgl. auch Werle 298.

¹¹² Bosl, Rothenburg a. a. O. 18 ff.

¹¹³ Schmidt a. a. O. 59 ff., 109 ff.; Merzbacher a. a. O. 9 f.; vgl. o. Abschnitt III.

¹¹⁴ Vgl. Merzbacher a. a. O. 14 ff.; Schmidt a. a. O. 37 ff.

blieb letztlich auf das Hochstift beschränkt und unterschied sich so nicht von den anderen Fürstbistümern. Der Titel Herzog in Franken ist daher wenig bedeutsam und wird bis ins 15. Jahrhundert hinein auch nicht offiziell geführt¹¹⁵. Erst dann legten die Fürstbischöfe darauf Wert, als der zollerische Markgraf Albrecht Achilles von Ansbach Bestrebungen erkennen ließ, seinerseits ein Herzogtum Franken zu begründen.

Das burggräfliche, seit dem 15. Jahrhundert markgräfliche Besitztum war von den Hohenzollern zum größten weltlichen Territorium in Franken ausgebaut worden. Der unstete und ehrgeizige Albrecht Achilles, Erbe des Ansbacher, später auch des Kulmbacher Anteils, beteiligt an allen Kriegen und Fehden seiner Zeit, suchte sein Land zu einem in sich geschlossenen Staatswesen umzugestalten. Das ehemalige Nürnberger kaiserliche Landgericht, das Albrecht von Cadolzburg nach Ansbach verlegte, sollte alleinige gerichtliche Instanz werden; es trat dadurch in allen Grenzzonen als Rivale des Würzburger Gerichts auf. Auch die kirchliche Gerichtsbarkeit suchte Albrecht der staatlichen zuzuordnen und so jeglichen fremden Einfluß auszuschalten¹¹⁶, während er selbst jeden Anlaß wahrnahm, außerhalb der ansbachischen Grenzen Ansprüche anzumelden. Seine Pläne, das fränkische Zollernland an Rang, Ansehen und Umfang zu mehren, dokumentiert am deutlichsten der Titel eines *Herzogs in Franken*, den er beanspruchte und mit dem sich Albrecht Achilles 1460 in Mantua von Papst Pius II. anreden ließ¹¹⁷. Abermals ein Affront gegen Würzburg! Als Albrecht die brandenburgische Kurwürde seines Bruders erbe und damit einen höheren Rang erwarb, ließ er von den fränkischen Herzogsplänen ab. Sie wurden auch von den späteren zollerischen Seitenlinien nicht mehr aufgegriffen.

Die Würzburger Bischöfe aber nannten sich seit dieser Gefahr, die durch Albrecht Achilles aufgeworfen worden war, nun regelmäßig *Herzog zu Franken*. Doch der Entwicklung zufolge war das auch jetzt ein zusätzlicher Titel, der nicht mit dem eines Fürstbischofs von Würzburg identisch angesehen wurde, wie sich auch das Fürstbistum nicht einfach mit dem „Herzogtum“ deckte¹¹⁸. Deutlich ist durch die Ausdrucksweise *zu Franken*, nicht *in* oder *von Franken* zu erkennen gegeben, daß man auch im 15. und in den folgenden Jahrhunderten nicht an ein bischöfliches Territorialherzogtum dachte, sondern eine ältere Tradition wenigstens in Titel und Anspruch aufrechtzuerhalten gedachte. Das zeigt auch die Würzburger Geschichtsschreibung um 1500 trotz aller Verzerrungen. Allerdings verloren gerade damals die Bischöfe durch die Reichskreisordnung und die damit verbundene Kreisstandschaft der Grafen sowie die Verselbständigung der Reichsritterschaft jeden Einfluß außerhalb des Hochstifts¹¹⁹. Nicht einmal das

¹¹⁵ Schmidt a. a. O. 122; Hofmann a. a. O. 294.

¹¹⁶ Stein a. a. O. I, 412 ff.

¹¹⁷ Stein a. a. O. I, 415 und II, 366.

¹¹⁸ Vgl. o. S. 395.

¹¹⁹ Vgl. Schmidt a. a. O. 109 ff.

Direktorium des Fränkischen Reichskreises fiel an Würzburg, sondern an Bamberg.

Um eine Übernahme des Würzburger Herzogstitels handelt es sich bei dem wettinischen Herzogtum Franken, das während des Dreißigjährigen Krieges für kurze Zeit, 1633/34, bestand. Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar, selbst also schon von Haus aus Herzog, erhielt vom schwedischen Kanzler die besetzten Fürstbistümer Würzburg und Bamberg als schwedisches Lehensherzogtum Franken¹²⁰. Hierbei ist das *Herzogtum Franken* wirklich ganz territorialstaatlich aufgefaßt als neue, zusammenfassende Bezeichnung für die beiden Hochstifte, von denen das bambergische ja nie der Würzburger herzoglichen Gewalt unterstellt gewesen war. Immerhin hatte Bernhard von Weimar durch die Weiterverwendung des fränkischen Titels die Möglichkeit, die erworbenen Länder als Herzogtum zu deklarieren, während es sonst im Reiche nach der Reformation üblich war, evangelisch gewordene, d. h. säkularisierte bischöfliche Hochstifte als Fürstentümer und nur Erzstifte als Herzogtümer fortzuführen, wie an den Beispielen des schwedischen *Herzogtums Bremen* und *Fürstentums Verden* sowie des brandenburgischen *Herzogtums Magdeburg* und *Fürstentums Halberstadt* deutlich wird. Das weimarische Herzogtum in Franken blieb Episode, denn schon 1634 wurden die Schweden und mit ihnen Bernhard vertrieben, die Fürstbistümer wiederhergestellt.

V.

Der allgemeine Begriff Franken aber, der Raum fränkischen Zusammengehörigkeitsbewußtseins, deckte sich weiterhin fast genau mit dem Bereich, den das Ostfranken des 9. Jahrhunderts erfaßt und den Bonifatius mit seinem Bistum Würzburg umschrieben hatte.

Das spätmittelalterliche Franken war am besten zu definieren durch die kirchlichen Diözesansprengel von Würzburg, Bamberg, das 1007 aus dem Würzburger Sprengel herausgeschnitten worden war, und zum Teil von Eichstätt, das sich mehr und mehr Franken zuwandte. Und dieses Franken erhielt nun eine erste politische überterritoriale Organisation in dem 1500 eingerichteten **F r ä n k i s c h e n R e i c h s - k r e i s**¹²¹. Als kurz danach das kirchliche Band der fränkischen Diö-

¹²⁰ Stein a. a. O. II, 106; Carl Gottfried Scharold, Geschichte der kgl. schwedischen und herzogl. Sachsen-Weimarischen Zwischenregierung im eroberten Fürstbistum Würzburg. Arch. d. Hist. Ver. f. Unterfr. 8, 1845, H. 2, S. 65 ff.

¹²¹ Hans Heinrich Kaufmann, Der Gedanke des fränkischen Gemeinschaftsgefühls in der Politik und Geschichte des Fränkischen Reichskreises. Arch. d. Hist. Ver. f. Unterfr. 69, 1934, H. 3, S. 190 ff.; Hanns Hubert Hoffmann, Reichskreis und Kreisassoziation. Prolegomena zu einer Geschichte des Fränkischen Kreises, zugleich ein Beitrag zur Phänomenologie des deutschen Föderalismus. Zs. f. bayer. Landesgesch. 25, 1962, S. 377 ff.; Richard Fester, Franken und die Kreisverfassung. (= Neujahrsbll. hg. v. d. Gesellsch. f. fränk. Gesch. 1), Würzburg 1906.

zese infolge der Reformation gesprengt wurde, wahrte der Reichskreis die Einheit Frankens noch über dreihundert Jahre. Er gehörte zu den bis zum Ende des alten Reiches relativ gut funktionierenden Kreisen dank des Gleichgewichts der in ihm eingeordneten politischen und auch konfessionellen Kräfte¹²². So konnte nach der Auflösung des Reiches und des Kreises im Jahre 1806 und nach der Zerstückelung des Landes unter die Nachbarfürsten in der napoleonischen Zeit dann doch, als der Wiener Kongreß 1814/1815 große Teile des alten Kreisgebiets unter der bayerischen Krone wiedervereinigt hatte, hier sich ein fränkisches Stammesbewußtsein erhalten und neu beleben.

Die Tradition der fränkischen Einzelterritorien hingegen war durch die neuen, willkürlichen Grenzziehungen gründlich zerschlagen worden. Einer eigenen Untersuchung bedürfte das zum Teil sehr kurzfristige, zum Teil auch bis 1918 noch wirksame Weiterleben der einzelnen aus der Zeit vor der Säkularisation und der Mediatisierung stammenden und von den neuen Landesherrn übernommenen Herrschaftstitel. Meist wird nur der Länderschacher der Zeit von 1802 bis 1815 beachtet. Aber mit den Ländern wurden die Titel zu Tausch- und Handelsobjekten, oder auch festgehalten trotz Verlust des Landes. Bis 1806 war mit den neu erworbenen Ländern ja deren Reichs- und Kreisstandtschaft verbunden, die im Titel eines *Fürsten von Bamberg, von Würzburg* etc. nun ihren Ausdruck finden sollte.

Auch der Titel eines *Herzogs in Franken* geriet in diese Konkursmasse des alten Reiches. Er wurde von Kurpfalzbayern 1802/03 mit dem Hochstift und Fürstbistum Würzburg übernommen¹²³. Aber er schied sich in dieser Zeit allgemeiner Auflösung bald vom Würzburger Territorium. Schon kurz zuvor war über die Möglichkeit verhandelt worden, für den Oranier ein Herzogtum Franken aus preußischen und nürnbergischen Gebieten tauschweise einzurichten¹²⁴. Bayern hielt dann an seinem fränkischen Herzogstitel fest, auch als Würzburg 1806 an den habsburgischen Großherzog von Toskana abgetreten werden mußte. Dessen *Großherzogtum Würzburg* war zwar Rechtsnachfolger des Fürstbistums und das letzte selbständige Staatsgebilde in Franken¹²⁵; aber Herzogtum Franken konnte es wegen der bayerischen Ansprüche auf diesen Titel nicht benannt werden. Für Bayern wiederum bedeutete der Titel weiterhin Ausdruck der bayerischen Herrschaft über große Teile des übrigen Frankens, aber auch der Anwartschaft auf das nur widerwillig abgegebene Würzburg. Daß der fränkische Herzogstitel als vom Würzburger Hochstiftsgebiet unabhängig erachtet wurde und sogar für andere Teile Frankens beanspruchbar schien, zeigt

¹²² Vgl. Hofmann, Reichskreis a. a. O. 396 ff.

¹²³ Fritz Tarrasch, Der Übergang des Fürstentums Ansbach an Bayern. (= Histor. Biblioth. hg. v. d. HZ. 32), München u. Berlin 1912, S. 28 f.

¹²⁴ Tarrasch a. a. O. 10, vgl. auch ebd. 94 ff.

¹²⁵ Hanns Hubert Hofmann, Franken seit dem Ende des alten Reiches. (= Histor. Atlas von Bayern. Teil Franken, Reihe II, Heft 2), München 1955, S. 11 ff.; Anton Chroust, Das Großherzogtum Würzburg 1806—1814. (Neujahrsbl. hg. v. d. Gesellsch. f. fränk. Gesch. 8), Würzburg 1913.

nicht nur das Beispiel Bayerns nach 1806, sondern auch Württembergs, das 1806 mit dem Gewinn der hohenlohischen Lande weit nach Franken vorgestoßen war¹²⁶. Auch der König von Württemberg nannte sich *Herzog in Franken*, verzichtete aber bald darauf¹²⁷.

Innerhalb des bayerischen Franken wurde 1807 eine Departementseinteilung nach französischem Vorbild verfügt, die alle historischen Grenzen vorsätzlich außer Acht ließ; auch die Neueinteilung von 1817, nach dem Erwerb Würzburgs, war noch nicht anders; die rein geographischen Namen *Obermain-*, *Untermain-* und *Rezatkreis* erinnern deutlich an die französischen Departements¹²⁸. Erst der Romantiker auf dem bayerischen Königsthron, Ludwig I., ließ, ohne an der Einheitsstaatlichkeit Bayerns zu rütteln, wenigstens in der Verwaltungstechnischen Grenzziehung und Namengebung die geschichtlichen Faktoren wiederaufleben durch Schaffung der — nicht genau, aber so ungefähr — den fränkischen Anteil Bayerns erfassenden Kreise *Ober-*, *Unter-* und *Mittelfranken*¹²⁹.

Auch dieses neue bayerische Franken aber knüpft nicht an die Tradition der Territorialstaaten, deren Gebiete weitgehend rationalistisch aufgeteilt bleiben. Vielmehr dürfen die drei Regierungsbezirke zusammen eher als eine Fortsetzung des Fränkischen Reichskreises gelten. Die Erinnerung an diesen war ausschlaggebend, auch wenn im bayerischen Herrschertitel der eines Herzogs von Franken¹³⁰ und im großen bayerischen Wappen das der Würzburger Bischofsherzöge erscheint. Titel und Wappen setzen nicht die territoriale Würzburger Tradition fort, sondern werden auf die des Fränkischen Kreises übertragen — soweit dieser zu Bayern gekommen war. Schon die Formulierung „*Herzog von Franken*“ statt *in* oder *zu* Franken ist dafür kennzeichnend. Mit den Regierungsbezirken sind erstmals staatlich-verwaltungsmäßige Einheiten geschaffen, die den Namen Franken führen. Freilich ist es nicht ein einheitliches Franken, sondern sind es deren drei. Dem Majestätstitel und dem Staatswappen entspricht nicht ein *Herzogtum Franken* als Land der bayerischen Krone und Teil Bayerns.

Mit den notwendigen Ausblicken nach rückwärts und vorwärts hat sich das Thema ausgeweitet zu einem Abriss der fränkischen Geschichte, die nun zusammengefaßt werden kann.

Am Beginn ist das Maingebiet Teil eines größeren Herrschaftsgebietes, des thüringischen Amts- und Grenzherzogtums, aber als ein sehr wesentlicher Teil desselben. Erst im 8. Jahrhundert wird Ostfranken erwähnt und ein Raum eigener Geschichte. Was diesen Raum zusammenhält, ist nicht die kleingliedrige staatliche Gaueinteilung,

¹²⁶ Hofmann, Franken a. a. O. 15.

¹²⁷ Freundl, Mitteilung von Herrn Doz. Dr. H. H. Hofmann.

¹²⁸ Hofmann, Franken a. a. O. 19 f. und 31 f.

¹²⁹ Ebd. 33.

¹³⁰ Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern für das Jahr 1912. München 1912, S. 1.

sondern die kirchliche Einheit der Diözese Würzburg. Auf dieser Tradition aufbauend konnten die Würzburger Bischöfe später den Anspruch auf eine wenigstens gerichtliche Oberhoheit über ganz Ostfranken erheben und schließlich wenigstens den fränkischen Herzogstitel führen.

Ungefähr den Bereich Ostfrankens im 8. und 9. Jahrhundert erfaßt dann die lockere Konföderation des Fränkischen Reichskreises: wie damals das Bistum die Gaue, so nun der Reichskreis die Territorien. Im 19. Jahrhundert mündet die fränkische Geschichte wieder ein in die eines größeren politischen Gebildes, dessen Schwerpunkt außerhalb Frankens liegt, des Königreichs Bayern. Aber auch hier ist Franken ein wesentlicher Teil des größeren Staates. Franken hat nun Anschluß nach Süden, während es am Beginn seiner Geschichte Anschluß nach Norden hatte.

Neben dieser durch fast eineinhalb Jahrtausende laufenden Linie stehen die „vergeblichen Ansätze“ zur Schaffung von eigenen fränkischen Herzogtümern, die entsprechend der jeweiligen Reichsverfassung als Stammes- oder Territorialherzogtümer sich abzeichnen¹³¹. Sie unterscheiden sich von dem durchlaufenden Begriff Ostfranken-Franken schon ihrem räumlichen Umfange nach. Nicht zuletzt deshalb sind sie herausgehoben aus der fränkischen Geschichte. Das Herzogtum der Konradiner war bei weitem größer konzipiert als Ostfranken, sollte dieses und Rheinfranken umfassen. Das rothenburgische Herzogtum der Staufer beschränkte sich auf Teile Ostfrankens.

Beide Ansätze, der konradinische und der staufische finden infolge der besonderen Situation Frankens im Reich, infolge der besonderen Bindung Frankens an das Reich keine Vollendung. Aber beide sind gerade deshalb aufschlußreiche Beispiele für die erste Phase der Entwicklung jener Herrschaftsformen, die sie vertreten. Denn die Entwicklung in Franken entspricht durchaus jener in den anderen deutschen Landschaften. Während aber dort, wo ein Abschluß erreicht

¹³¹ Neben der allgemeinen verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Literatur wären folgende Werke zu nennen: Willy V a r g e s, Das Herzogtum. In: „Aus Politik und Geschichte“, Gedächtnisschrift f. G. v. Below, Berlin 1928; Gerhard L ä w e n, Stammesherzog und Stammesherzogtum. Beiträge zur Frage ihrer rechtlichen Bedeutung im 10.—12. Jhd. Berlin 1935; Heinrich E l s t e r m a n n, Königtum und Stammesherzogtum unter Heinrich I. Würzburg 1939; Gerd T e l l e n b a c h, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches. (=Qu. u. St. z. Verf.-gesch. d. Dt. Reiches in MA. u. NZ. 7/4) Weimar 1939; Gerd T e l l e n b a c h, Vom karolingischen Reichsadel zum deutschen Reichsfürstenstand. In: „Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters“, hg. von Th. Mayer, Leipzig 1943, neuerdings in: „Herrschaft und Staat im Mittelalter“, hg. von Hellmut Kämpf, Darmstadt 1956; Theodor M a y e r, Reich und Territorialstaat. In: „Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I.“ (= Schr. d. Reichsinst. f. ält. dt. Gesch. 9), hg. von Th. Mayer, Leipzig 1944; Ernst K l e b e l, Vom Herzogtum zum Territorium. In: „Aus Verfassungs- und Landesgeschichte“, Festschr. z. 70. Geburtstag von Th. Mayer Bd. I, Lindau-Konstanz 1954; Karl Siegfried B a d e r, Volk, Stamm, Territorium. In: „Herrschaft und Staat im Mittelalter“, hg. von Hellmut Kämpf, Darmstadt 1956.

wurde, die Anfänge leicht von diesem her interpretiert werden und deshalb der stufenweise Aufstieg und das lange Verharren auf Vorstufen leicht vergessen werden, bleiben diese Vorstufen in Franken in beiden Fällen gut erkennbar.

Wir dürfen nur nicht von den fertig gewordenen Stammes- und Territorialherzogtümern her die fränkischen Verhältnisse umdeuten und entweder auch hier schon die fertigen Formen suchen, oder aber die Existenz der Herzogtümer gänzlich abstreiten. Und wir müssen uns damit abfinden, daß bei diesen wie bei allen frühzeitig abgebrochenen Entwicklungsgängen mancherlei unklar bleibt, eben weil es nur Ansätze sind, Anfangsstadien, die noch nicht fester fixiert sein können und über die auch die Beteiligten selbst sich noch keine klare Rechenschaft zu geben vermochten, während schon die nächsten Generationen ex eventu urteilten.

Ein Erfordernis aller verfassungsgeschichtlichen Forschung und Darstellung ist es daher, in Terminologie und Definition möglichst vorsichtig zu bleiben. Denn die in den Quellen verwendeten Begriffe verändern im Laufe der Jahrhunderte ihre Bedeutung, ja sie werden oft sogar zur gleichen Zeit mit variierenden Inhalten gebraucht, wie das Beispiel „dux“ zeigt. Auch darf die Schwierigkeit, vor der die Chronisten und Urkundenaussteller standen, nicht zu gering eingeschätzt werden, die Schwierigkeit, volkssprachliche Bezeichnungen ins Lateinische zu übersetzen. Sie behalten für uns immer einen etwas schillernen Charakter und dürfen nicht gepreßt werden, schon gar nicht mit Hilfe neuzeitlicher oder auch spätmittelalterlicher Vorstellungen¹³².

¹³² In verkürzter Fassung wurde diese Studie auf der Jahres-Hauptversammlung des Verbands Bayerischer Geschichts- und Urgeschichtsvereine am 6. Oktober 1962 in Schweinfurt vorgetragen.